

28.09.2009

## **Antwort**

der Landesregierung  
auf die Große Anfrage 37  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/9470

### **Rechtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen**

Das Justizministerium hat die Große Anfrage 37 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Datum des Originals: 25.09.2009/Ausgegeben: 30.09.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

*Das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung wurde in Deutschland durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz geschaffen. Unter Betreuung wird die rechtliche Vertretung verstanden. Nicht gemeint ist eine Sozial- oder Gesundheitsbetreuung. Die rechtliche Betreuung ersetzt die frühere Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft. Mit der Reform verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, an die Stelle der Entmündigung die Betreuung zu setzen, um den Betroffenen Hilfe zu einem frei selbstbestimmten Leben zu leisten.*

*Die Betreuung ist ein Instrument des Eingriffs in Grundrechte der Betroffenen. Gefordert sind daher Verantwortungsbewusstsein und kenntnisreiche, sorgfältige Handhabung. Der fürsorgende Staat übernimmt eine hohe Verantwortung: er muss dafür sorgen, dass die von ihm bestellten Betreuer im gesamten Verlauf ihrer Amtsführung dem in sie gesetzten Vertrauen gerecht werden, so dass sie ihre Pflichten kennen und sie mit Sorgfalt und den notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen wahrnehmen.*

*Ob die Praxis der Betreuung diesen Ansprüchen gerecht wird, wird bezweifelt. Es gibt immer wieder Berichte über Qualitätsmängel, Vollzugsdefizite und Missbrauch im Betreuungswesen. Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung haben diese Berichte zu der Kritik veranlasst, dass das hoch gelobte Betreuungsgesetz am fehlenden politischen Willen zu seiner Umsetzung bereits gescheitert sei.*

*Bemängelt werden unter anderem eine wenig wirksame Rechtsaufsicht durch die Vormundschaftsgerichte sowie eine für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Betreuungsrechts wenig geeignete behördliche Infrastruktur.*

*Vor dem Hintergrund der im Landesbetreuungsgesetz vorgesehenen Berichtsfrist über die Wirkung des Gesetzes zum 31.12.2009 stellen wir folgende Fragen an die Landesregierung:*

### **I. Statistische Daten zur Betreuung und zur Betreuungssituation in Nordrhein-Westfalen**

#### **Betreute in Nordrhein-Westfalen**

##### **1. Wie viele Frauen und Männer stehen derzeit in Nordrhein-Westfalen unter Betreuung? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**

Zum 30.06.2009 standen insgesamt 301.525 Personen unter Betreuung. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Frauen und wie viele Männer unter Betreuung stehen, da es insoweit keine statistischen Erhebungen gibt, die bei der Betreuungsanordnung nach Frauen und Männern unterscheiden.

Wie viele Personen insgesamt in den einzelnen Gerichtsbezirken unter Betreuung stehen, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

**Anhängige Betreuungen im Land Nordrhein-Westfalen  
Landgerichtsbezirke**

Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Landgerichtsbezirke</b>	<b>anhängige Be- treuungen</b>
<b><u>im OLG-Bezirk Düsseldorf</u></b>	73.591
Düsseldorf	15.459
Duisburg	15.017
Kleve	10.162
Krefeld	6.504
Mönchengladbach	12.321
Wuppertal	14.128
<b><u>im OLG-Bezirk Hamm</u></b>	164.080
Arnsberg	10.965
Bielefeld	26.983
Bochum	14.838
Detmold	7.529
Dortmund	20.198
Essen	27.098
Hagen	13.386
Münster	26.649
Paderborn	10.417
Siegen	6.017
<b><u>im OLG-Bezirk Köln</u></b>	63.854
Aachen	17.894
Bonn	15.631
Köln	30.329
<b>Land NRW insgesamt</b>	<b>301.525</b>

**Amtsgerichte im OLG-Bezirk Düsseldorf**

Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Amtsgerichte</b>	<b>anhängige Be- treuungen</b>
<u>OLG-Bezirk Düsseldorf</u>	73.591
<b>LG-Bezirk Düsseldorf</b>	15.459
AG Düsseldorf	6.790
AG Neuss	5.285
AG Ratingen	1.344
AG Langenfeld	2.040
<b>LG-Bezirk Duisburg</b>	15.017
AG Dinslaken	1.330
AG Duisburg	3.677
AG Duisburg-Hamborn	1.409
AG Duisburg-Ruhrort	1.811
AG Mülheim a. d. Ruhr	2.955
AG Oberhausen	2.451
AG Wesel	1.384
<b>LG-Bezirk Kleve</b>	10.162
AG Emmerich am Rhein	848
AG Geldern	1.888
AG Kleve	3.380
AG Moers	1.933
AG Rheinberg	2.113
<b>LG-Bezirk Krefeld</b>	6.504
AG Kempen	1.401
AG Krefeld	4.348
AG Nettetal	755
<b>Amtsgerichte</b>	<b>anhängige Be- treuungen</b>
<b>LG-Bezirk Mönchengladb.</b>	12.321
AG Erkelenz	2.789
AG Grevenbroich	1.757
AG Mönchengladbach	3.061
AG Mönchengl.-Rheydt	2.422
AG Viersen	2.292
<b>LG-Bezirk Wuppertal</b>	14.128
AG Mettmann	2.592
AG Remscheid	2.095
AG Solingen	2.374
AG Velbert	1.503
AG Wuppertal	5.564

### Amtsgerichte im OLG-Bezirk Hamm

Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Amtsgerichte</b>	<b>anhängige Be- treuungen</b>
<u>im OLG-Bezirk Hamm</u>	164.080
<b>LG-Bezirk Arnsberg</b>	10.965
AG Arnsberg	1.862
AG Brilon	1.112
AG Marsberg	1.114
AG Medebach	459
AG Menden	626
AG Meschede	882
AG Schmallenberg	822
AG Soest	1.841
AG Warstein	1.359
AG Werl	888
<b>LG-Bezirk Bielefeld</b>	26.983
AG Bielefeld	6.958
AG Bünde	1.674
AG Gütersloh	2.839
AG Halle	1.372
AG Herford	2.362
AG Lübbecke	1.112
AG Minden	2.727
AG Bad Oeynhausen	4.868
AG Rahden	1.151
AG Rheda-Wiedenbrück	1.920
<b>LG-Bezirk Bochum</b>	14.838
AG Bochum	5.365
AG Herne	1.996
AG Herne-Wanne	1.255
AG Recklinghausen	4.788
AG Witten	1.434
<b>Amtsgerichte</b>	<b>anhängige Be- treuungen</b>
<b>LG-Bezirk Detmold</b>	7.529
AG Blomberg	1.329
AG Detmold	3.093
AG Lemgo	3.107
<b>LG-Bezirk Dortmund</b>	20.198
AG Castrop-Rauxel	1.571
AG Dortmund	9.946
AG Hamm	2.765

AG Kamen	1.643
AG Lünen	2.045
AG Unna	2.228
<b>LG-Bezirk Essen</b>	<b>27.098</b>
AG Bottrop	2.203
AG Dorsten	1.394
AG Essen	7.545
AG Essen-Borbeck	1.737
AG Essen-Steele	1.753
AG Gelsenkirchen	3.260
AG Gelsenkirchen-Buer	3.401
AG Gladbeck	1.700
AG Hattingen	1.264
AG Marl	2.841
<b>LG-Bezirk Hagen</b>	<b>13.386</b>
AG Altena	542
AG Hagen	4.310
AG Iserlohn	2.035
AG Lüdenscheid	1.775
AG Meinerzhagen	531
AG Pettenberg	401
AG Schwelm	2.041
AG Schwerte	801
AG Wetter	950
<b>Amtsgerichte</b>	<b>anhängige Be-</b>
	<b>treuungen</b>
<b>LG-Bezirk Münster</b>	<b>26.649</b>
AG Ahaus	1.316
AG Ahlen	1.297
AG Beckum	1.224
AG Bocholt	1.640
AG Borken	1.935
AG Coesfeld	2.269
AG Dülmen	1.234
AG Gronau	982
AG Ibbenbüren	1.447
AG Lüdinghausen	1.568
AG Münster	4.177
AG Rheine	1.933
AG Steinfurt	1.966
AG Tecklenburg	1.377
AG Warendorf	2.284
<b>LG-Bezirk Paderborn</b>	<b>10.417</b>
AG Brakel	1.024
AG Delbrück	451

AG Höxter	802
AG Lippstadt	3.205
AG Paderborn	3.973
AG Warburg	962
<b>LG-Bezirk Siegen</b>	<b>6.017</b>
AG Bad Berleburg	925
AG Lennestadt	937
AG Olpe	1.250
AG Siegen	2.905

### Amtsgerichte im OLG-Bezirk Köln

Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Amtsgerichte</b>	<b>anhängige Be- treuungen</b>
<u>OLG-Bezirk Köln</u>	63.854
<b>LG-Bezirk Aachen</b>	17.894
AG Aachen	6.889
AG Düren	3.873
AG Eschweiler	1.390
AG Geilenkirchen	2.035
AG Heinsberg	1.284
AG Jülich	846
AG Monschau	529
AG Schleiden	1.048
<b>LG-Bezirk Bonn</b>	15.631
AG Bonn	5.165
AG Euskirchen	2.725
AG Königswinter	762
AG Rheinbach	718
AG Siegburg	4.606
AG Waldbröl	1.655
<b>LG-Bezirk Köln</b>	<b>30.329</b>
AG Bergheim	2.247
AG Bergisch-Gladbach	2.857
AG Brühl	2.228
AG Gummersbach	3.134
AG Kerpen	2.044
AG Köln	12.768
AG Leverkusen	3.100
AG Wermelskirchen	716
AG Wipperfürth	1.235

**2. *Wie hat sich die Zahl der betreuten Frauen und Männer in Nordrhein-Westfalen seit 1990 entwickelt? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)***

Die Zahl der Betreuten insgesamt hat sich in Nordrhein-Westfalen seit 1992 nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle entwickelt. Zahlen über die angeordneten Betreuungen liegen erst seit 1992 vor. Das Betreuungsgesetz vom 12.09.1990 ist mit Wirkung zum 01.01.1992 in Kraft getreten. Wie sich die Zahl der angeordneten Betreuungen differenziert nach Frauen und Männern entwickelt hat, ist nicht bekannt, da es keine statistischen Erhebungen gibt, die bei der Betreuungsanordnung nach Frauen und Männern unterscheiden.

**Amtsgerichte im OLG-Bezirk Düsseldorf**

Stichtag: 31. Dezember

Amtsgerichte	Berichtsjahr																
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<b>OLG-Bezirk Düsseldorf</b>	32.265	34.115	34.962	37.094	41.738	45.040	48.274	51.669	54.610	58.346	61.519	64.614	68.314	82.722	69.997	68.724	71.667
<b>LG-Bezirk Düsseldorf</b>	7.915	8.250	7.730	7.524	7.850	9.306	10.027	10.732	11.665	13.549	13.111	14.134	14.543	15.523	14.699	15.074	15.394
AG Düsseldorf	4.479	4.493	4.584	4.290	4.567	4.734	5.001	5.311	5.887	7.330	6.538	7.366	7.470	7.973	6.921	6.953	6.916
AG Neuss	1.836	1.890	1.526	1.581	1.563	2.706	3.022	3.251	3.494	3.771	3.932	4.014	4.223	4.580	4.701	4.880	5.138
AG Ratingen	524	487	554	576	604	651	702	783	866	917	970	1.026	1.019	1.120	1.188	1.286	1.322
AG Langenfeld	1.076	1.380	1.066	1.077	1.116	1.215	1.302	1.387	1.418	1.531	1.671	1.728	1.831	1.850	1.889	1.955	2.018
<b>LG-Bezirk Duisburg</b>	7.246	7.294	7.832	8.710	9.608	10.121	11.013	11.771	12.111	13.177	13.972	14.497	15.386	13.200	13.658	13.856	14.680
AG Dinslaken	420	426	516	595	625	644	694	714	724	661	770	752	782	925	1.133	1.298	1.268
AG Duisburg	2.181	1.721	1.927	2.220	2.544	2.743	3.156	3.630	4.118	4.596	4.837	5.124	5.679	3.109	3.126	3.237	3.499
AG Duisburg-Hamborn	724	764	763	794	914	932	930	836	844	954	1.064	1.029	1.084	1.077	1.173	1.255	1.357
AG Duisburg-Ruhrort	762	896	958	1.030	1.143	1.180	1.310	1.288	1.340	1.509	1.443	1.453	1.543	1.644	1.703	1.727	1.750
AG Mülheim a. d. Ruhr	1.088	1.117	1.212	1.380	1.459	1.599	1.777	2.109	2.228	2.429	2.678	2.894	2.922	2.907	2.912	2.670	2.937
AG Oberhausen	1.507	1.551	1.599	1.705	1.792	1.719	1.769	1.747	1.787	1.935	2.118	2.250	2.309	2.376	2.402	2.393	2.484
AG Wesel	564	819	857	986	1.131	1.304	1.377	1.447	1.070	1.093	1.062	1.055	1.067	1.162	1.209	1.276	1.385
<b>LG-Bezirk Kleve</b>	4.651	5.090	5.694	5.718	6.162	6.417	6.632	7.007	7.437	7.928	8.453	8.704	9.246	9.699	10.100	9.725	10.052
AG Emmerich am Rhein	245	266	341	367	435	492	449	490	533	573	611	641	724	740	801	829	856
AG Geldern	751	784	871	881	916	977	1.038	1.147	1.278	1.364	1.481	1.523	1.631	1.689	1.781	1.841	1.915
AG Kleve	2.166	2.312	2.440	2.307	2.407	2.414	2.390	2.395	2.442	2.541	2.672	2.728	2.798	2.939	2.987	3.023	3.240

AG Moers	740	880	1.032	1.068	1.136	1.149	1.283	1.310	1.333	1.398	1.454	1.489	1.570	1.641	1.680	1.777	1.935
AG Rheinberg	749	848	1.010	1.095	1.268	1.385	1.472	1.665	1.851	2.052	2.235	2.323	2.523	2.690	2.851	2.255	2.106
LG-Bezirk Krefeld	3.357	3.550	2.966	3.278	3.702	4.023	4.196	4.392	4.697	5.061	5.353	5.454	5.651	5.869	5.847	6.219	6.442
AG Kempen	283	404	464	570	676	673	721	762	846	911	944	1.051	1.135	1.198	1.259	1.330	1.431
AG Krefeld	2.898	2.890	2.189	2.358	2.594	2.838	2.965	3.161	3.334	3.576	3.827	3.816	3.917	4.016	3.914	4.196	4.260
AG Nettetal	176	256	313	350	432	512	510	469	517	574	582	587	599	655	674	693	751
<b>Berichtsjahr</b>																	
<b>Amtsgerichte</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
LG-Bezirk Mönchengladb.	4.065	4.466	4.732	5.302	6.038	6.396	6.777	7.175	7.536	8.136	8.886	9.145	9.510	10.545	10.798	11.254	11.756
AG Erkelenz	407	451	522	746	916	855	995	1.133	1.276	1.491	1.806	2.027	2.041	2.118	2.141	2.313	2.418
AG Grevenbroich	447	532	561	701	818	994	1.035	1.105	1.188	1.266	1.350	1.412	1.438	1.494	1.595	1.688	1.727
AG Mönchengladbach	1.407	1.484	1.556	1.719	2.001	2.068	2.180	2.312	2.363	2.375	2.538	2.507	2.646	2.954	3.019	2.924	3.037
AG Mönchengl.-Rheydt	641	764	823	919	1.047	1.138	1.239	1.242	1.333	1.493	1.536	1.647	1.756	1.946	1.882	2.075	2.301
AG Viersen	1.163	1.235	1.270	1.217	1.256	1.341	1.328	1.383	1.376	1.511	1.656	1.552	1.629	2.033	2.161	2.254	2.273
LG-Bezirk Wuppertal	5.031	5.465	6.008	6.562	8.378	8.777	9.629	10.592	11.164	10.495	11.744	12.680	13.978	13.761	14.895	12.596	13.343
AG Mettmann	966	970	1.056	1.121	1.328	1.389	1.445	1.765	1.852	1.949	2.096	2.169	2.260	2.311	2.409	2.465	2.517
AG Remscheid	666	727	821	852	1.020	1.115	1.132	1.212	1.231	1.508	1.769	2.082	2.316	1.418	1.528	1.585	1.763
AG Solingen	898	915	989	1.047	1.377	1.480	1.661	1.704	1.811	2.067	2.265	2.236	2.354	2.477	2.614	2.195	2.336
AG Velbert	797	883	865	857	980	1.007	1.079	1.144	994	1.045	1.099	1.207	1.405	1.276	1.388	1.450	1.445
AG Wuppertal	1.704	1.970	2.277	2.685	3.673	3.786	4.312	4.767	5.276	3.926	4.515	4.986	5.643	6.279	6.956	4.901	5.282

Amtsgerichte im OLG-Bezirk Hamm

Stichtag: 31. Dezember

Amtsgerichte	Berichtsjahr																
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
im OLG-Bezirk Hamm	62.147	66.042	70.861	75.564	83.478	89.910	96.363	102.713	110.266	118.495	125.939	132.405	141.718	148.788	154.915	161.604	167.216
LG-Bezirk Arnsberg	5.481	5.976	6.136	6.508	7.097	7.650	8.075	8.231	8.601	9.353	9.646	10.040	10.557	10.695	10.830	10.962	11.133
AG Arnsberg	1.029	875	867	957	1.110	1.249	1.384	1.422	1.538	1.741	1.807	1.861	2.059	1.988	1.961	1.958	1.899
AG Brilon	324	336	377	417	442	485	493	528	598	673	721	737	843	892	975	1.031	1.087
AG Marsberg	888	1.060	1.128	1.142	1.147	1.150	1.176	1.011	947	966	904	941	969	721	753	773	807
AG Medebach	187	201	221	226	244	263	299	332	343	399	398	493	417	1.003	1.014	1.063	1.129
AG Menden	239	270	345	381	399	447	540	498	459	477	491	539	559	443	437	422	445
AG Meschede	323	347	346	363	370	415	420	497	547	617	671	697	761	542	559	575	642
AG Schmallenberg	332	345	346	390	436	485	488	505	529	593	629	666	723	771	769	794	824
AG Soest	944	1.305	1.264	1.300	1.456	1.537	1.523	1.611	1.670	1.677	1.681	1.671	1.665	1.709	1.706	1.705	1.695
AG Warstein	739	772	793	824	898	982	1.097	1.173	1.292	1.417	1.583	1.673	1.764	1.757	1.730	1.751	1.728
AG Werl	476	465	449	508	595	637	655	654	678	793	761	762	797	869	926	890	877
LG-Bezirk Bielefeld	11.785	11.328	12.086	13.005	14.271	14.890	15.683	16.726	16.847	18.007	19.210	19.996	21.871	23.203	24.016	25.074	26.802
AG Bielefeld	4.433	3.092	3.165	3.440	3.819	3.848	4.045	4.080	4.500	4.656	4.800	5.040	5.235	5.479	5.778	6.163	6.732
AG Bünde	321	354	356	396	437	490	632	784	948	1.035	1.060	1.162	1.310	1.396	1.501	1.510	1.633
AG Gütersloh	924	1.038	1.082	1.199	1.291	1.344	1.455	1.645	1.676	1.733	1.895	2.176	2.293	2.339	2.402	2.616	2.744
AG Halle	519	567	651	720	844	887	939	974	989	1.071	1.131	1.167	1.225	1.252	1.316	1.365	1.387
AG Herford	831	865	953	976	1.045	1.132	1.185	1.233	1.402	1.325	1.552	1.529	1.704	1.906	2.001	1.964	2.241
AG Lübbecke	286	301	313	353	396	455	488	522	493	661	708	764	974	1.022	1.053	1.072	1.104

AG Minden	1.324	1.583	1.816	1.907	2.052	2.207	2.284	2.457	1.903	2.269	2.309	2.230	2.510	2.561	2.510	2.554	2.608
AG Bad Oeynhausen	2.093	2.376	2.405	2.455	2.640	2.657	2.796	2.995	2.918	2.951	3.157	3.117	3.351	3.680	3.966	4.241	4.736
AG Rahden	505	576	739	826	982	1.085	1.045	1.116	1.142	1.318	1.527	1.600	1.780	1.953	1.734	1.721	1.706
AG Rheda-Wiedenbrück	549	576	606	733	765	785	814	920	876	988	1.071	1.211	1.489	1.615	1.755	1.868	1.911
<b>LG-Bezirk Bochum</b>	5.095	5.693	6.291	6.198	6.798	7.919	8.610	9.433	10.384	10.963	11.726	12.503	13.032	13.664	14.242	15.204	15.392
AG Bochum	1.915	1.992	2.305	2.469	2.602	2.886	3.019	3.237	3.491	3.573	3.749	3.981	4.156	4.473	4.756	5.083	5.359
AG Herne	569	593	654	753	859	898	1.059	1.155	1.425	1.565	1.629	1.760	1.661	1.664	1.888	2.061	2.039
AG Herne-Wanne	506	522	579	639	714	816	917	985	1.091	1.160	1.296	1.419	1.569	1.718	1.813	1.860	1.843
AG Recklinghausen	1.625	2.120	2.280	1.807	2.105	2.748	2.952	3.289	3.455	3.701	3.956	4.060	4.326	4.620	4.481	4.747	4.742
AG Witten	480	466	473	530	518	571	663	767	922	964	1.096	1.283	1.320	1.189	1.304	1.453	1.409

Berichtsjahr

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<b>Amtsgerichte</b>																	
<b>LG-Bezirk Detmold</b>	3.035	3.269	3.568	3.872	4.128	4.285	4.558	4.804	5.269	5.521	5.908	5.825	6.355	6.966	7.363	7.732	8.175
AG Blomberg	255	266	313	338	331	364	394	421	478	514	552	604	751	933	1.040	1.193	1.299
AG Detmold	1.094	1.185	1.327	1.481	1.625	1.747	1.843	2.037	2.373	2.493	2.753	2.401	2.555	2.791	2.870	2.924	3.052
AG Lemgo	1.686	1.818	1.928	2.053	2.172	2.174	2.321	2.346	2.418	2.514	2.603	2.820	3.049	3.242	3.453	3.615	3.824
<b>LG-Bezirk Dortmund</b>	6.373	6.725	7.409	8.117	9.206	10.090	10.934	12.083	13.258	13.814	15.659	16.804	18.242	18.951	19.793	20.826	20.601
AG Castrop-Rauxel	204	540	606	650	749	821	919	981	1.028	1.120	1.188	1.224	1.305	1.376	1.505	1.526	1.539
AG Dortmund	3.399	3.392	3.531	3.866	4.387	4.744	5.121	5.658	6.308	6.943	7.597	8.187	8.739	8.677	9.232	9.802	9.862
AG Hamm	1.290	1.156	1.262	1.337	1.437	1.537	1.570	1.725	1.782	1.310	2.074	2.099	2.395	2.502	2.609	2.714	2.997
AG Kamen	397	356	563	605	746	868	959	1.056	1.147	1.263	1.324	1.680	1.902	2.325	2.471	2.653	1.946
AG Lünen	617	755	839	908	954	1.033	1.185	1.320	1.451	1.513	1.652	1.645	1.729	1.851	1.837	1.968	2.025
AG Unna	466	526	608	751	933	1.087	1.180	1.343	1.542	1.665	1.824	1.969	2.172	2.220	2.139	2.163	2.232

<b>LG-Bezirk Essen</b>	8.559	9.684	10.648	11.571	13.022	14.314	15.416	16.083	17.992	19.366	19.871	20.378	21.786	22.937	24.450	25.499	26.596
AG Boitrop	823	897	1.038	1.201	1.206	1.296	1.425	1.565	1.630	1.588	1.640	1.806	1.966	2.015	2.049	2.103	2.184
AG Dorsten	427	454	488	546	642	694	709	771	816	914	1.000	1.083	1.094	1.190	1.244	1.257	1.334
AG Essen	2.376	2.595	2.926	3.242	3.773	4.142	4.376	4.171	4.778	5.096	5.002	5.437	5.792	6.200	6.625	7.065	7.523
AG Essen-Borbeck	522	570	548	588	668	722	876	1.084	1.190	1.240	1.271	1.305	1.367	1.426	1.550	1.640	1.737
AG Essen-Steele	756	778	866	963	1.116	1.195	1.210	1.230	1.279	1.424	1.458	1.548	1.724	1.777	1.867	1.939	1.762
AG Geisenkirchen	704	1.306	1.473	1.566	1.697	1.959	2.285	2.161	2.622	2.951	3.083	2.293	2.585	2.762	3.015	2.866	3.111
AG Geisenkirchen-Buer	1.484	1.469	1.512	1.576	1.830	1.974	2.044	2.228	2.373	2.385	2.504	2.598	2.698	2.820	3.026	3.268	3.304
AG Gladbeck	479	523	597	647	648	700	762	863	943	988	1.028	1.167	1.360	1.426	1.524	1.514	1.637
AG Hattingen	353	362	418	462	504	522	541	624	699	827	865	1.012	1.015	1.083	1.174	1.246	1.252
AG Marl	635	730	782	780	938	1.110	1.188	1.386	1.662	1.953	2.020	2.129	2.185	2.238	2.376	2.601	2.752
<b>LG-Bezirk Hagen</b>	4.491	4.823	5.426	5.800	6.692	7.021	7.415	7.487	8.255	9.620	10.558	11.318	12.219	13.061	12.586	13.329	14.146
AG Alfena	238	309	328	284	372	387	381	375	389	394	429	410	467	468	510	519	569
AG Hagen	1.406	1.332	1.514	1.780	2.159	2.294	2.404	2.245	2.529	3.186	3.505	3.866	3.974	4.269	3.830	4.164	4.310
AG Iserlohn	648	702	831	841	895	953	1.021	1.054	1.189	1.262	1.399	1.539	1.585	1.652	1.814	1.856	2.035
AG Lüdenscheid	590	606	694	672	783	820	914	996	1.041	1.390	1.542	1.527	1.855	2.064	1.631	1.788	1.855
AG Meinerzhagen	266	285	305	237	295	313	320	352	371	397	438	444	492	537	532	504	510
AG Pettenberg	111	113	129	138	166	189	184	176	182	208	245	268	285	289	333	396	410
AG Schwelm	639	677	719	842	969	983	1.023	1.106	1.254	1.366	1.414	1.486	1.576	1.677	1.792	1.863	2.050
AG Schwerte	235	218	266	306	332	348	374	359	401	448	505	564	633	664	712	739	797
AG Wetter	358	581	640	700	721	734	794	824	899	969	1.081	1.214	1.352	1.441	1.432	1.500	1.610

Amtsgerichte	Berichtsjahr																
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<b>LG-Bezirk Münster</b>	8.305	9.632	10.460	11.457	12.494	13.454	14.647	16.071	16.881	18.232	19.454	20.834	22.226	23.308	24.973	25.702	26.196
AG Ahaus	526	659	553	681	698	730	772	853	916	985	1.007	1.069	1.063	1.166	1.233	1.275	1.289
AG Ahlen	463	464	556	637	553	837	834	866	955	1.073	1.112	1.185	1.159	1.088	1.164	1.269	1.263
AG Beckum	484	525	593	614	655	691	750	807	797	885	961	1.025	1.070	1.106	1.196	1.273	1.301
AG Bocholt	631	683	768	780	791	665	911	969	1.016	1.113	1.224	1.283	1.410	1.486	1.541	1.578	1.673
AG Borken	472	835	883	955	1.029	1.089	1.146	1.227	1.341	1.405	1.502	1.610	1.720	1.778	1.811	1.856	1.934
AG Coesfeld	622	902	976	1.106	1.211	1.272	1.322	1.409	1.456	1.492	1.720	1.752	1.874	1.706	1.846	1.914	1.986
AG Dülmen	312	341	404	451	515	560	624	700	765	834	921	924	961	2.009	2.064	2.099	2.149
AG Gronau	326	415	528	552	629	691	761	879	891	864	862	925	948	1.003	1.090	1.159	1.222
AG Ibbenbüren	296	378	443	598	703	749	799	884	923	954	1.047	1.092	1.134	930	924	945	983
AG Lüdinghausen	525	531	578	628	735	720	742	784	759	935	945	1.097	1.213	1.209	1.269	1.337	1.410
AG Münster	1.764	1.925	2.031	1.996	2.033	2.108	2.259	2.416	2.567	2.777	2.943	3.128	3.385	1.163	1.465	1.518	1.553
AG Rheine	230	282	319	407	464	565	616	731	761	820	840	950	1.089	3.739	3.977	4.367	3.993
AG Steinfurt	498	523	578	635	748	792	886	1.114	1.162	1.290	1.324	1.510	1.588	1.217	1.454	1.689	1.836
AG Tecklenburg	574	505	511	610	790	964	1.102	1.191	1.231	1.301	1.377	1.523	1.761	1.775	1.884	1.263	1.366
AG Warendorf	582	664	739	807	940	1.021	1.123	1.241	1.341	1.504	1.669	1.761	1.851	1.933	2.055	2.160	2.238
<b>LG-Bezirk Paderborn</b>	5.706	5.976	5.730	5.591	6.071	6.415	6.846	7.126	7.508	7.934	7.783	8.154	8.473	8.778	9.268	9.584	10.203
AG Brakel	349	381	416	459	569	621	636	599	584	638	670	722	797	878	970	999	998
AG Delbrück	213	229	238	237	247	263	269	289	200	243	308	332	337	362	403	429	456
AG Höxter	675	330	336	354	374	386	422	498	573	546	556	599	647	598	679	742	815
AG Lippstadt	2.065	2.137	2.204	1.874	2.002	2.017	2.180	2.202	2.374	2.480	2.545	2.575	2.695	2.776	2.903	2.968	3.114

AG Paderborn	1.774	2.280	1.916	2.016	2.189	2.408	2.583	2.756	2.955	3.164	2.998	3.024	3.164	3.303	3.430	3.885
AG Warburg	630	619	620	651	690	720	756	782	822	863	886	973	1.000	1.010	1.016	935
<b>LG-Bezirk Siegen</b>	3.317	2.936	3.098	3.445	3.699	3.872	4.179	4.669	5.271	5.685	6.124	6.957	7.225	7.394	7.692	7.972
AG Bad Berleburg	333	361	409	455	505	532	578	586	630	647	670	767	785	790	862	931
AG Lennestadt	296	292	330	370	379	417	469	532	576	640	683	741	781	810	894	963
AG Olpe	516	353	371	603	649	668	711	856	1.030	1.111	1.205	1.255	1.238	1.229	1.251	1.260
AG Siegen	2.172	1.930	1.988	2.017	2.166	2.255	2.421	2.695	3.035	3.287	3.566	4.194	4.421	4.565	4.685	4.818

**Amtsgerichte im OLG-Bezirk Köln**

Stichtag: 31. Dezember

Amtsgerichte	Berichtsjahr																
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<b>OLG-Bezirk Köln</b>	27.705	28.725	30.102	33.478	38.055	40.324	43.120	47.074	45.902	48.125	50.310	53.497	54.879	55.954	57.917	59.879	62.900
<b>LG-Bezirk Aachen</b>	6.823	6.516	7.074	7.963	8.951	9.184	9.934	10.885	12.493	13.192	13.105	14.147	14.864	15.121	15.758	16.646	17.571
AG Aachen	2.000	2.028	2.175	2.386	2.704	2.903	3.162	3.590	4.038	4.395	4.822	5.102	5.254	5.471	5.664	6.096	6.694
AG Düren	2.202	1.705	1.922	2.143	2.546	2.168	2.454	2.909	3.326	3.771	2.878	3.147	3.578	3.328	3.554	3.737	3.870
AG Eschweiler	499	617	684	918	936	993	1.071	1.167	1.241	1.315	1.420	1.416	1.236	1.279	1.294	1.351	1.388
AG Geilenkirchen	919	991	974	1.084	1.159	1.236	1.276	1.054	1.458	1.164	1.277	1.504	1.626	1.775	1.857	1.928	2.005
AG Heinsberg	457	351	412	474	534	605	657	727	736	799	858	950	979	1.074	1.143	1.216	1.206
AG Jülich	294	319	321	366	391	455	470	533	583	597	632	663	696	693	732	772	816
AG Monschau	112	130	133	148	196	230	250	312	374	393	438	513	551	575	530	532	541
AG Schleiden	340	375	453	444	485	594	594	593	737	758	780	852	944	926	984	1.014	1.051
<b>LG-Bezirk Bonn</b>	7.091	7.422	7.528	7.985	8.760	9.113	9.759	10.489	11.087	11.893	12.504	13.254	13.427	13.842	14.487	14.666	15.555

AG Bonn	2.066	2.389	2.666	2.860	3.118	3.258	3.406	3.662	4.007	4.437	4.511	4.815	4.860	5.039	5.189	4.751	5.175
AG Euskirchen	1.107	1.250	1.372	1.473	1.518	1.592	1.692	1.903	1.820	1.911	1.988	2.070	2.200	2.311	2.495	2.586	2.686
AG Königswinter	360	365	389	425	441	465	495	512	563	587	579	608	614	633	695	762	765
AG Rheinbach	265	301	282	299	327	303	403	396	517	428	621	569	619	641	702	735	682
AG Siegburg	2.512	2.272	1.880	2.138	2.487	2.566	2.704	2.859	2.984	3.234	3.472	3.836	3.751	3.777	3.919	4.161	4.548
AG Waldbröl	781	845	939	790	869	929	1.059	1.157	1.196	1.296	1.333	1.356	1.383	1.441	1.487	1.671	1.699
<b>LG-Bezirk Köln</b>	13.791	14.787	15.500	17.530	20.344	22.027	23.427	25.700	22.322	23.040	24.701	26.096	26.588	26.991	27.672	28.567	29.774
AG Bergheim	650	708	441	987	1.079	1.197	1.263	1.345	1.465	1.586	1.697	1.760	1.848	1.928	1.924	1.963	2.182
AG Bergisch-Gladbach	1.423	1.757	1.744	1.900	2.642	2.815	2.927	3.043	3.176	3.336	3.496	3.647	3.759	2.635	2.875	2.850	2.970
AG Brühl	880	982	1.077	1.217	1.441	1.431	1.334	1.500	1.742	1.829	1.838	1.918	2.065	1.998	2.069	2.146	2.220
AG Gummersbach	701	874	989	1.113	1.295	1.367	1.510	1.661	1.917	2.125	2.364	2.530	2.663	2.820	2.875	3.019	3.133
AG Kerpen	650	630	647	703	753	840	934	953	1.022	1.048	1.143	1.252	1.268	1.441	1.673	1.896	2.098
AG Köln	6.397	6.733	7.228	7.901	9.045	9.965	10.936	12.371	9.897	9.607	10.273	10.920	10.077	10.800	10.912	11.426	12.248
AG Leverkusen	2.317	2.348	2.500	2.685	2.878	3.158	3.253	3.431	1.646	1.968	2.271	2.416	3.038	3.441	3.565	3.458	3.063
AG Wermelskirchen	199	223	241	258	297	311	282	298	331	383	392	403	432	430	450	504	582
AG Wipperfürth	574	532	633	766	914	943	988	1.098	1.126	1.158	1.227	1.250	1.438	1.498	1.329	1.305	1.278

Stichtag: 31. Dezember

Landgerichtsbezirke	Berichtsjahr																
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<b>im OLG-Bezirk Düsseldorf</b>	32.265	34.115	34.962	37.094	41.738	45.040	48.274	51.669	54.610	58.346	61.519	64.614	68.314	68.597	69.997	68.724	71.667
Düsseldorf	7.915	8.250	7.730	7.524	7.850	9.306	10.027	10.732	11.665	13.549	13.111	14.134	14.543	15.523	14.699	15.074	15.394

Duisburg	7.246	7.294	7.832	8.710	9.608	10.121	11.013	11.771	12.111	13.177	13.972	14.497	15.386	13.200	13.658	13.856	14.680
Kleve	4.651	5.090	5.694	5.718	6.162	6.417	6.632	7.007	7.437	7.928	8.453	8.704	9.246	9.699	10.100	9.725	10.052
Krefeld	3.357	3.550	2.966	3.278	3.702	4.023	4.196	4.392	4.697	5.061	5.353	5.454	5.651	5.869	5.847	6.219	6.442
Mönchengladbach	4.065	4.466	4.732	5.302	6.038	6.396	6.777	7.175	7.536	8.136	8.886	9.145	9.510	10.545	10.798	11.254	11.756
Wuppertal	5.031	5.465	6.008	6.562	8.378	8.777	9.629	10.592	11.164	10.495	11.744	12.660	13.978	13.761	14.895	12.596	13.343
<b>im OLG-Bezirk Hamm</b>	62.147	66.042	70.852	75.564	83.478	89.910	96.363	102.713	110.266	118.495	125.939	132.405	141.718	148.788	154.915	161.604	167.216
Arnsberg	5.481	5.976	6.136	6.508	7.097	7.650	8.075	8.231	8.601	9.353	9.646	10.040	10.557	10.695	10.830	10.962	11.133
Bielefeld	11.785	11.328	12.086	13.005	14.271	14.890	15.683	16.726	16.847	18.007	19.210	19.996	21.871	23.203	24.016	25.074	26.802
Bochum	5.095	5.693	6.291	6.198	6.798	7.919	8.610	9.433	10.384	10.963	11.726	12.503	13.032	13.664	14.242	15.204	15.392
Detmold	3.035	3.269	3.568	3.872	4.128	4.285	4.558	4.804	5.269	5.521	5.908	5.825	6.355	6.966	7.363	7.732	8.175
Dortmund	6.373	6.725	7.409	8.117	9.206	10.090	10.934	12.083	13.258	13.814	15.659	16.804	18.242	18.951	19.793	20.826	20.601
Essen	8.559	9.684	10.648	11.571	13.022	14.314	15.416	16.083	17.992	19.366	19.871	20.378	21.786	22.937	24.450	25.499	26.596
Hagen	4.491	4.823	5.426	5.800	6.692	7.021	7.415	7.487	8.255	9.620	10.558	11.318	12.219	13.061	12.586	13.329	14.146
Münster	8.305	9.632	10.460	11.457	12.494	13.454	14.647	16.071	16.881	18.232	19.454	20.834	22.226	23.308	24.973	25.702	26.196
Paderborn	5.706	5.976	5.730	5.591	6.071	6.415	6.846	7.126	7.508	7.934	7.783	8.154	8.473	8.778	9.268	9.584	10.203
Siegen	3.317	2.936	3.098	3.445	3.699	3.872	4.179	4.669	5.271	5.685	6.124	6.553	6.957	7.225	7.394	7.692	7.972
<b>im OLG-Bezirk Köln</b>	27.705	28.725	30.102	33.478	38.055	40.324	43.120	47.074	45.902	48.125	50.310	53.497	54.879	55.954	57.917	59.879	62.900
Aachen	6.823	6.516	7.074	7.963	8.951	9.184	9.934	10.885	12.493	13.192	13.105	14.147	14.864	15.121	15.758	16.646	17.571
Bonn	7.091	7.422	7.528	7.985	8.760	9.113	9.759	10.489	11.087	11.893	12.504	13.254	13.427	13.842	14.487	14.666	15.555
Köln	13.791	14.787	15.500	17.530	20.344	22.027	23.427	25.700	22.322	23.040	24.701	26.096	26.588	26.991	27.672	28.567	29.774
<b>Land NRW insgesamt</b>	122.117	128.882	135.916	146.136	163.271	175.274	187.757	201.456	210.778	224.966	237.768	250.516	264.911	273.339	282.829	290.207	301.783
Steigerung in Prozent		5,54	5,46	7,52	11,73	7,35	7,12	7,30	4,63	6,73	5,69	5,36	5,75	3,18	3,47	2,61	3,99

- 3. Wie viele unter Betreuung stehende Männer und Frauen werden derzeit in Nordrhein-Westfalen**
- a. ambulant betreut?**
  - b. in stationären Einrichtungen betreut?**
  - c. in sonstigen Einrichtungen betreut? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**

Der Landesregierung liegen darüber, ob unter (rechtlicher) Betreuung stehende Männer und Frauen in einer eigenen Wohnung oder in einem Heim leben oder anders untergebracht sind, keine Erkenntnisse vor, da insoweit keine statistischen Daten erhoben werden. Konkrete Angaben über die Zahl der Betreuten in Abhängigkeit vom Ort des Aufenthalts der betreuten Person können daher nicht gemacht werden. Gewisse Rückschlüsse (Aufenthalt zu Hause oder im Heim) können aber der Zahl der Vergütungsanträge von Berufsbetreuern bei mittellosen Betreuten (§§ 4, 5 Abs. 2 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) entnommen werden.

2008 standen insgesamt 301.783 Personen unter Betreuung. In diesem Jahr wurden insgesamt 284.694 Vergütungsanträge gestellt (einschließlich Aufwendungsersatz und Aufwendungsentschädigung gem. §§ 1835 bzw. 1835a BGB). Davon betrafen 128.434 Anträge betreute Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Heim (18.439 im ersten Jahr und 109.995 in Folgejahren). Insgesamt 156.260 Anträge betrafen Betreute ohne gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim (30.643 im ersten Jahr und 125.617 in Folgejahren). Damit ergeben sich folgende Aussagen: Ca. 45 % der mittellosen Personen, für die eine Berufsbetreuung bestand, hatten ihren regelmäßigen Aufenthalt in einem Heim, demgegenüber wohnten ca. 54 % dieser Personen außerhalb einer solchen Einrichtung. Da innerhalb eines Jahres die Zahl der für jede Person gestellten Vergütungsanträge variieren kann, beinhaltet diese Berechnung gewisse Unsicherheitsfaktoren.

- 4. Wie viele Frauen und Männer in Nordrhein-Westfalen sind einzustufen als**
- a. mittellose Betreute?**
  - b. vermögende Betreute? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**

Der Landesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Frauen und Männer in Nordrhein-Westfalen als mittellos bzw. vermögende Betreute einzustufen sind. Statistische Daten werden insoweit nicht erhoben.

Zur Anzahl der von mittellos Betreuten gestellten Vergütungsanträge wird auf die Antwort zu Frage I (Statistische Daten) Nr. 3 verwiesen.

- 5. Wie wird sich die Zahl der zu betreuenden Personen in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln? Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts im Jahr 1992 ist ein kontinuierlicher und erheblicher Anstieg der rechtlichen Betreuungen festzustellen. Allein in den vergangenen 10 Jahren stieg die Anzahl der Betreuungen bundesweit von rund 625.000 im Jahr 1995 auf etwa 1,2 Millionen im Jahr 2007 an (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 41). Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Zahl stetig gestiegen (siehe Antwort zu Frage I (Statistische Daten) Nr. 2).

Eine Übersicht über die Steigerungsraten in Nordrhein-Westfalen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Betreuungsverfahren 1992 bis 2008</b>		
Jahr	Anhängig am Jahresende	Steigerung zum Vorjahr
1992	122.117	
1993	128.882	5,54
1994	135.925	5,46
1995	146.136	7,51
1996	163.271	11,73
1997	175.274	7,35
1998	187.757	7,12
1999	201.456	7,30
2000	210.778	4,63
2001	224.966	6,73
2002	237.768	5,69
2003	250.516	5,36
2004	264.911	5,75
2005	273.232	3,14
2006	282.829	3,51
2007	290.207	2,61
2008	301.783	3,99

Eine Prognose zur Entwicklung der Zahl der zu betreuenden Personen in Nordrhein-Westfalen kann die Landesregierung nicht abgeben. Angesichts der bisherigen Steigerungsraten ist zu vermuten, dass auch in Zukunft mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist. Die bisherige Entwicklung der Steigerungsraten zeigt zwar ein leichtes Abflachen der Steigerungsrate. Die vorhandenen Daten lassen es aber nicht zu, eine konkrete Steigerungsrate oder einen Steigerungsrahmen zu prognostizieren. Gesicherte und abschließende Erkenntnisse über die Gründe und das Ausmaß der Zunahme der angeordneten Betreuungen können bislang nicht eindeutig festgestellt werden.

Die Landesregierung untersucht weiterhin die Ursachen der Steigerung im Land und ist an bundesweiten Untersuchungen beteiligt. Der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur "Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts" vom Mai 2009 vermag Ursachen der Steigerung nicht zu benennen. Der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) im April 2009 vorgelegte Endbericht zur Evaluierung des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009) benennt ebenfalls keine abschließenden Gründe für die Zunahme der Betreuungen insgesamt. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass bundesweit seit 2005 ein Abflachen der Steigerungsrate im Trend liegt (a.a.O., S. 72). Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Zunahme aller Betreuungen hauptsächlich auf den Anstieg der berufsmäßigen Betreuungen zurückzuführen ist (a.a.O., S. 72).

Der Grund für die Zunahme der beruflichen Betreuungen kann in Veränderungen in der Struktur der beruflich Betreuten liegen. In der Altersgruppe der jüngeren beruflich Betreuten

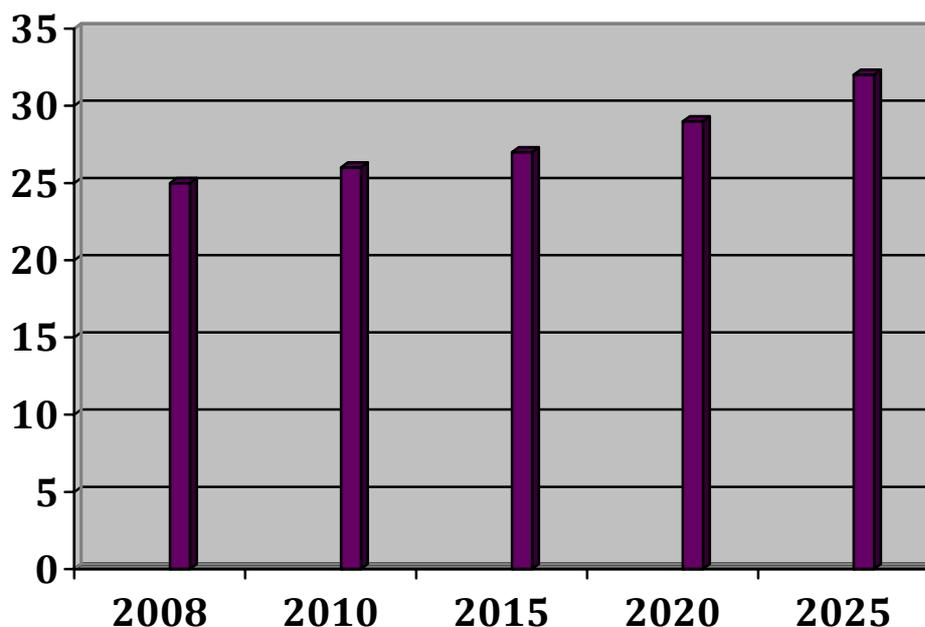
(im Alter von 18-39 Jahren) und in der Gruppe der 40 bis 69 Jährigen ist eine Zunahme der Betreuungen im Zeitraum 2002 bis 2007 aufgrund einer psychischen Krankheit feststellbar. In der Gruppe der älteren beruflich Betreuten (ab 70 Jahren) hat im selben Zeitraum Demenz als Grund für Betreuerbestellungen an Bedeutung gewonnen (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 32, 36, 74ff).

Konkrete Steigerungszahlen sind aber auch insoweit für Nordrhein-Westfalen nicht zu prognostizieren, zumal belastbare Erkenntnisse über das Ausmaß der Zunahme psychischer Erkrankungen und Demenzerkrankungen nicht vorliegen.

Über die Entwicklung der Zahl Demenzerkrankter sind Angaben nicht möglich. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage 17 der Fraktion der SPD zur "Situation der Pflege in Nordrhein-Westfalen" (LT-Drs. 14/6222 vom 20.02.2008) unter Nr. 35 mitgeteilt, dass sich eine detaillierte Aussage zur Zahl Demenzerkrankter nicht machen lässt, da es weder eine allgemeingültige Definition des Krankheitsbildes noch eine diesbezüglich bundesweit einheitliche Erfassung Betroffener gibt.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Zahl der Demenzerkrankten und der psychischen Erkrankungen weiter steigen wird. Dafür spricht bereits die demographische Entwicklung. Der Anteil der älteren Bevölkerung wird weiter steigen. 2008 lag der Anteil älterer Menschen (60 Jahre und älter) an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens bei 25 %. Vorausberechnungen zufolge wird der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe bis 2025 auf 32 % ansteigen, d.h. 2025 wird voraussichtlich jeder dritte Mensch in Nordrhein-Westfalen 60 Jahre und älter sein. Diese Entwicklung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Sie stammt aus den von der Landesregierung am 18.08.2009 beschlossenen seniorenpolitischen Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen bis 2025, herausgegeben vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

Prozent



**6. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus diesen Erkenntnissen ziehen?**

Da bislang keine gesicherten Erkenntnisse zu den Ursachen der Steigerung der angeordneten Betreuungen vorliegen, vermag die Landesregierung nur begrenzt Maßnahmen zu ergreifen.

Bezogen auf die Zunahme an Demenzerkrankungen wird die Landesregierung auch in Zukunft die überaus erfolgreiche Landesinitiative Demenzservice weiter verstetigen. Ziel dieser Initiative ist es, für die Betroffenen und deren Angehörige Informationsmöglichkeiten und Beratungsangebote zu verbessern, Hilfestellung beim Aufbau von Hilfsangeboten zu leisten sowie Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen zu geben. Sie trägt damit auch dazu bei, dass sich Betreuer rasch und unbürokratisch vor Ort ein Bild über die vielfältigen Versorgungsmöglichkeiten machen können.

Anerkannt ist bereits, dass die Vorsorgevollmacht ein Instrument der Betreuungsvermeidung ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann der Betroffene selbst bestimmen, wer für den Fall, dass wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich geregelt werden können, für ihn rechtlich handeln soll. Soweit eine rechtliche Vollmacht erteilt ist, besteht keine Betreuungsbedürftigkeit. Die Landesregierung wird daher Ihre bereits bestehenden Maßnahmen zur Förderung der Vorsorgevollmacht fortsetzen und prüfen, inwieweit die Vorsorgevollmacht darüber hinaus gestärkt werden kann. Kernstück der Förderung der Vorsorgevollmacht ist eine breite Information der Bevölkerung über die Bedeutung der Vorsorgevollmacht und ein Werben für die Nutzung derselben. Eine umfassende Information über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wird derzeit bereits durch die Informationsbroschüre des Justizministeriums "Was Sie über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wissen sollten" sowie durch einen monatlichen Bürger-Chat sichergestellt.

Die Landesregierung wird sich darüber hinaus auf Landes- wie Bundesebene für die Fortsetzung der Untersuchung der Steigerung der angeordneten Betreuungen einsetzen. Auf Bundesebene wird sie an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungskosten" beteiligt sein und die dortige Arbeit zur Prüfung der Ursachen der Steigerung unterstützen.

### **Betreuer in Nordrhein-Westfalen**

- 1. Wie viele Frauen und Männer sind derzeit in Nordrhein-Westfalen als rechtliche Betreuer tätig? Bitte aufschlüsseln nach**
  - a. Gerichtsbezirken**
  - b. ehrenamtlicher Betreuung**
  - c. Berufsbetreuung (Berufsbetreuer und Rechtsanwälte)**
  - d. Betreuung durch Betreuungsvereine**
  - e. Betreuung durch Behörden**

Der Landesregierung liegen keine konkreten Zahlen darüber vor, wie viele Frauen und Männer derzeit in Nordrhein-Westfalen als rechtliche Betreuer tätig sind. Eine statistische Erhebung gibt es hierzu nicht.

Aus dem Endbericht des ISG zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 71 f) ergibt sich, dass für den Bund anhand der

Erstbestellungen eine Relation zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Betreuungen festgestellt werden kann. Danach sind in 2007 32,6 % der Betreuungen durch Berufsbetreuer und 67,4 % durch ehrenamtliche Betreuer geführt worden. Diese Verteilung mag ein gewisser Hinweis auf die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer und Berufsbetreuer sein.

Welche Betreuer erstmalig mit der Führung einer Betreuung in Nordrhein-Westfalen beauftragt werden, ergibt sich für die Jahre 2002 bis 2008 aus nachfolgender Tabelle.

Jahr	2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008	
	Anzahl	%												
<b>Erstbestellungen</b>														
Familienangehörige	29.180	61,94	30.519	61,77	29.684	60,61	31.164	60,39	31.654	59,70	32.169	60,28	32.880	59,29
sonstige ehrenamtliche Betreuer	2.269	4,82	2.143	4,34	1.827	3,73	1.832	3,55	1.999	3,77	1.768	3,31	2.073	3,74
Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	1.336	2,84	1.373	2,78	1.672	3,41	1.676	3,25	2.087	3,94	2.282	4,28	2.584	4,66
sonstige Berufsbetreuer	10.289	21,84	11.259	22,79	11.502	23,48	12.691	24,59	12.933	24,39	12.998	24,36	13.666	24,64
Vereinsbetreuer	3.266	6,93	3.496	7,08	3.711	7,58	3.740	7,25	3.867	7,29	3.716	6,96	3.840	6,92
Behördenbetreuer	347	0,74	262	0,53	289	0,59	259	0,50	199	0,38	189	0,35	141	0,25
Verein	99	0,21	92	0,19	109	0,22	88	0,17	84	0,16	58	0,11	88	0,16
Behörde	325	0,69	261	0,53	182	0,37	157	0,30	202	0,38	187	0,35	186	0,34
<b>Gesamt</b>	<b>47.111</b>		<b>49.405</b>		<b>48.976</b>		<b>51.607</b>		<b>53.025</b>		<b>53.367</b>		<b>55.458</b>	

**2. Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen auf einen Betreuer? Bitte aufschlüsseln nach:**

- a. **Gerichtsbezirken**
- b. **ehrenamtlicher Betreuung**
- c. **Berufsbetreuung (Berufsbetreuer und Rechtsanwälte)**
- d. **Betreuung durch Betreuungsvereine**
- e. **Betreuung durch Behörden**

Der Landesregierung liegen keine gesicherten Zahlen über die von einer Betreuerin oder einem Betreuer geführte durchschnittliche Anzahl der Betreuungen vor:

a) Die Anzahl der auf einen Betreuer entfallenden Betreuungen wird nicht statistisch ermittelt. Betreuer können Betreuungen in unterschiedlichen Gerichtsbezirken und bei verschiedenen Gerichten führen. Die Feststellung der durchschnittlichen Betreuungsanzahl in den einzelnen Gerichtsbezirken ist daher nicht ohne weiteres möglich.

b) Eine statistische Erfassung der Zahl der von ehrenamtlichen Betreuern übernommenen Betreuungen wird nicht vorgenommen. Aus den Tätigkeitsberichten der Betreuungsvereine über die von ihnen gewonnenen und begleiteten ehrenamtlichen Betreuer ist zu entnehmen, dass diese durchschnittlich 1,1 bis 1,2 Betreuungen führen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis, die eine Fallzahl von 1 bis 3 Betreuungen für einen ehrenamtlichen Betreuer im Durchschnitt benennt.

Der überwiegende Anteil ehrenamtlicher Betreuungen wird von Familienangehörigen wahrgenommen. Auf die Tabelle zu den Erstbestellungen (Antwort zu Frage I (Betreuer) Nr. 1) wird ergänzend verwiesen.

c) Der Landesregierung liegen keine Zahlen über die auf einen Berufsbetreuer durchschnittlich entfallenden Betreuungen vor. § 1897 Abs. 8 BGB verlangt zwar, dass sich Berufsbetreuer über die Zahl und den Umfang der von ihnen berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären haben. Von dieser Regelung wird aber von den Berufsbetreuern nicht flächendeckend Gebrauch gemacht. Die Anzahl der geführten Betreuungen hängt vom Einzelfall ab.

Der Landesregierung ist aus vereinzelt Angaben der Gerichtspraxis bekannt, dass Berufsbetreuer in unterschiedlichem Umfang belastet sind. Die Fallzahlen pro Berufsbetreuer variieren von ca. 12 bis 15 bis zu annähernd 100 Fällen. Im Durchschnitt entfallen auf einen Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin zwischen 30 und 60 Betreuungen.

d) Eine statistische Erfassung über die Zahl der von Mitarbeitern eines Betreuungsvereins übernommenen Betreuungen wird nicht vorgenommen. Recherchen aufgrund der Großen Anfrage haben zu dem Ergebnis geführt, dass davon ausgegangen werden kann, dass ein vollzeitlich beschäftigter Mitarbeiter eines Betreuungsvereins durchschnittlich 28 bis 30 Betreuungen führt.

e) Der Landesregierung liegen keine Zahlen über die auf einen Behördenbetreuer entfallenden Betreuungen vor. Im Rahmen der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes hat die Landesregierung zwar eine Umfrage zur Personalstruktur bei den Betreuungsbehörden im Jahr 2008 gemacht. Die Anzahl der geführten Betreuungen wurde dabei nicht abgefragt. Den übersandten Informationen ist aber zu entnehmen, dass weitgehend alle Mitarbeiter der Betreuungsbehörden gleichzeitig alle Aufgaben, also nicht nur die Führung von Betreuungen sondern auch Beratungs-, Unterstützungs- und Aufklärungsmaßnahmen (vgl. dazu §§ 4-6 BtBG), wahrnehmen.

Nähere Angaben zur Anzahl der von den Betreuungsbehörden geführten Betreuungen lassen sich für das Bundesgebiet dem Endbericht der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 197-199) entnehmen. Auf der Grundlage einer qualitativen Fallstudie von ausgewählten Behörden kam das Institut zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2006 im Durchschnitt fünf Betreuungen weniger als im Jahr 2004 von den Behörden geführt wurden. 2004 waren es durchschnittlich 36 Betreuungen und 2006 durchschnittlich 31 Betreuungen pro Behörde. Wie viele Betreuungen dabei auf einen Mitarbeiter entfallen, ist nicht untersucht worden.

### **3. Wie viele Betreuungsvereine gibt es in NRW?**

Zum Stichtag 31. Dezember 2008 gab es in Nordrhein-Westfalen 187 anerkannte Betreuungsvereine.

### **4. Wie viele Betreuungsvereine erhalten eine Förderung durch das Land NRW?**

2008 erhielten 129 Betreuungsvereine eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

### **5. Welche Fördermittel haben die Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen in 2005 und 2008 erhalten? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)**

Die Richtlinien zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung sehen keine gebietskörperbezogene Förderung vor. Insofern können der Sitz des Betreuungsvereins und die Gebietskör-

perschaften, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, voneinander abweichen. Die Aufstellung der Fördermittel erfolgt daher nach dem Sitz der Betreuungsvereine. Im Jahr 2005 wurden Betreuungsvereine mit 584.500 € gefördert, 2008 mit 771.580 €. Die Aufschlüsselung nach Kreisen und kreisfreien Städten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

<b>Kreise</b>	<b>2005</b>	<b>2008</b>
Aachen	4.550 €	6.270 €
Borken	25.540 €	44.180 €
Coesfeld	16.480 €	17.900 €
Düren	2.420 €	3.050 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	0 €	0 €
Euskirchen	2.070 €	1.700 €
Gütersloh	5.840 €	7.310 €
Heinsberg	5.110 €	4.680 €
Herford	2.250 €	2.760 €
Hochsauerlandkreis	41.100 €	65.450 €
Höxter	4.650 €	6.290 €
Kleve	23.430 €	34.020 €
Lippe	2.190 €	2.380 €
Mettmann	3.030 €	8.540 €
Minden-Lübbecke	33.220 €	42.550 €
Märkischer Kreis	4.900 €	10.600 €
Oberbergischer Kreis	4.120 €	3.940 €
Olpe	0 €	3.360 €
Paderborn	5.430 €	4.550 €
Recklinghausen	29.560 €	40.620 €
Rhein-Erft-Kreis	21.440 €	14.170 €
Rhein-Kreis Neuss	2.720 €	4.800 €
Rhein-Sieg-Kreis	9.500 €	14.780 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.700 €	2.810 €
Siegen-Wittgenstein	1.610 €	3.220 €
Soest	35.690 €	25.180 €
Steinfurt	37.730 €	53.310 €
Unna	15.560 €	17.050 €
Viersen	6.870 €	7.680 €
Warendorf	6.230 €	6.860 €
Wesel	300 €	5.120 €
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>2005</b>	<b>2008</b>
Aachen	6.000 €	5.620 €
Bielefeld	8.740 €	12.980 €
Bochum	44.580 €	54.610 €
Bonn	1.700 €	6.010 €
Bottrop	3.200 €	4.920 €
Dortmund	54.550 €	79.400 €
Duisburg	8.860 €	11.000 €
Düsseldorf	11.580 €	12.800 €
Essen	10.380 €	12.410 €
Gelsenkirchen	0 €	0 €
Hagen	3.500 €	4.600 €
Hamm	8.110 €	9.350 €

Herne	0 €	1.500 €
Köln	6.700 €	7.520 €
Krefeld	10.750 €	13.760 €
Leverkusen	450 €	1.380 €
Mönchengladbach	0 €	0 €
Mülheim an der Ruhr	7.960 €	7.090 €
Münster	35.740 €	44.360 €
Oberhausen	6.460 €	17.140 €
Remscheid	0 €	0 €
Solingen	0 €	0 €
Wuppertal	0 €	0 €

**6. Welche Aufgaben haben die kommunalen Betreuungsbehörden in diesen Kontext und wie werden die Aufgaben in NRW erfüllt?**

Die kommunalen Betreuungsbehörden haben im Kontext der Förderung der Betreuungsvereine keine Aufgaben.

**7. Das Bundesgesetz sieht keine förmlichen Gremien für die Kooperation mit anderen Hilfesystemen vor. Welche Kooperationsformen haben sich in NRW entwickelt und haben sich diese bewährt?**

Das Zusammenspiel aller Akteure vor Ort ist von entscheidender Bedeutung, um die Betreuung zum Wohl der betroffenen Menschen durchführen zu können. Es gibt in Nordrhein-Westfalen die unterschiedlichsten Kooperationsformen. Detaillierte Erkenntnisse darüber, welche einzelnen Kooperationsformen es in Nordrhein-Westfalen wo gibt und wie sich diese entwickelt oder bewährt haben, müssten aufwändig erhoben werden. Eine solche Erhebung ist im zeitlichen Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage nicht zu leisten.

**Amtsgericht (Vormundschaftsgericht)**

- 1. Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen auf einen Richter? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**
- 2. Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen auf einen Rechtspfleger? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**

Die Anzahl der auf eine/n Richter/in bzw. eine/n Rechtspfleger/in entfallenden Betreuungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

**Anhängige Betreuungen im Land Nordrhein-Westfalen**  
**Landgerichtsbezirke**  
 Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Landgerichtsbezirke</b>	zu Betreuende pro	
	Richter	Rechtspfleger
<b><u>im OLG-Bezirk Düsseldorf</u></b>	1.880	1.218
Düsseldorf	1.607	1.133
Duisburg	1.792	1.220
Kleve	1.917	1.111
Krefeld	1.971	1.118
Mönchengladbach	1.990	1.171
Wuppertal	2.221	1.573
<b><u>im OLG-Bezirk Hamm</u></b>	1.699	1.515
Arnsberg	1.840	1.265
Bielefeld	1.884	1.411
Bochum	1.490	1.516
Detmold	1.836	2.234
Dortmund	1.536	1.567
Essen	1.655	1.791
Hagen	1.806	1.569
Münster	1.713	1.429
Paderborn	1.824	1.218
Siegen	1.486	1.662
<b><u>im OLG-Bezirk Köln</u></b>	1.775	1.431
Aachen	1.820	1.470
Bonn	1.770	1.382
Köln	1.751	1.435
<b>Land NRW insgesamt</b>	1.756	1.413

**Amtsgerichte im OLG-Bezirk Düsseldorf**

Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Amtsgerichte</b>	zu Betreuende pro	
	Richter	Rechtspfleger
<b><u>OLG-Bezirk Düsseldorf</u></b>	1.880	1.218
<b>LG-Bezirk Düsseldorf</b>	1.607	1.133
AG Düsseldorf	1.940	983
AG Neuss	1.468	1.355
AG Ratingen	1.318	1.527
AG Langenfeld	1.360	1.046
<b>LG-Bezirk Duisburg</b>	1.792	1.220
AG Dinslaken	1.622	1.118
AG Duisburg	1.988	895
AG Duisburg-Hamborn	1.761	1.409
AG Duisburg-Ruhrort	1.811	2.415
AG Mülheim a. d. Ruhr	2.442	1.182
AG Oberhausen	1.442	1.135
AG Wesel	1.384	2.307
<b>LG-Bezirk Kleve</b>	1.917	1.111
AG Emmerich am Rhein	4.240	1.131
AG Geldern	1.349	1.010
AG Kleve	1.690	991
AG Moers	2.148	1.411
AG Rheinberg	2.641	1.207
<b>LG-Bezirk Krefeld</b>	1.971	1.118
AG Kempen	1.401	934
AG Krefeld	2.350	1.271
AG Nettetal	1.678	839
<b>Amtsgerichte</b>	zu Betreuende pro	
	Richter	Rechtspfleger
<b>LG-Bezirk Mönchengladb.</b>	1.990	1.171
AG Erkelenz	1.923	1.143
AG Grevenbroich	1.352	1.134
AG Mönchengladbach	1.759	1.200
AG Mönchengl.-Rheydt	2.202	1.288
AG Viersen	3.820	1.091
<b>LG-Bezirk Wuppertal</b>	2.221	1.573
AG Mettmann	2.592	1.364
AG Remscheid	2.328	1.120
AG Solingen	1.696	1.256
AG Velbert	6.012	1.113
AG Wuppertal	1.980	2.824

**Amtsgerichte im OLG-Bezirk Hamm**

Stichtag: 30. Juni 2009

<b>Amtsgerichte</b>	zu Betreuende pro	
	Richter	Rechtspfleger
<b><u>im OLG-Bezirk Hamm</u></b>	1.699	1.515
<b>LG-Bezirk Arnsberg</b>	1.840	1.265
AG Arnsberg	2.660	1.432
AG Brilon	2.471	1.293
AG Marsberg	1.591	960
AG Medebach	1.836	1.148
AG Menden	1.565	1.138
AG Meschede	2.384	1.176
AG Schmallenberg	1.827	1.265
AG Soest	1.770	1.674
AG Warstein	1.510	1.087
AG Werl	1.269	1.366
<b>LG-Bezirk Bielefeld</b>	1.884	1.411
AG Bielefeld	1.960	1.770
AG Bünde	2.700	1.372
AG Gütersloh	1.577	1.420
AG Halle	1.715	1.183
AG Herford	1.968	1.640
AG Lübbecke	1.408	1.635
AG Minden	1.558	1.146
AG Bad Oeynhausen	3.245	1.475
AG Rahden	1.076	853
AG Rheda-Wiedenbrück	1.548	1.157
<b>LG-Bezirk Bochum</b>	1.490	1.516
AG Bochum	1.698	1.419
AG Herne	1.535	1.650
AG Herne-Wanne	1.046	1.046
AG Recklinghausen	1.429	1.842
AG Witten	1.509	1.434
<b>Amtsgerichte</b>	zu Betreuende pro	
	Richter	Rechtspfleger
<b>LG-Bezirk Detmold</b>	1.836	2.234
AG Blomberg	2.045	2.215
AG Detmold	1.547	2.762
AG Lemgo	2.143	1.883
<b>LG-Bezirk Dortmund</b>	1.536	1.567
AG Castrop-Rauxel	1.428	1.964
AG Dortmund	1.554	1.639
AG Hamm	1.369	1.553
AG Kamen	1.767	1.494

AG Lünen	1.573	1.420
AG Unna	1.591	1.311
<b>LG-Bezirk Essen</b>	1.655	1.791
AG Bottrop	1.377	1.421
AG Dorsten	1.859	1.991
AG Essen	1.283	1.877
AG Essen-Borbeck	1.737	2.171
AG Essen-Steele	3.187	1.348
AG Gelsenkirchen	2.329	1.716
AG Gelsenkirchen-Buer	1.848	2.429
AG Gladbeck	1.789	2.000
AG Hattingen	1.290	1.560
AG Marl	2.001	1.578
<b>LG-Bezirk Hagen</b>	1.806	1.569
AG Altena	1.807	1.549
AG Hagen	2.535	1.626
AG Iserlohn	1.233	1.357
AG Lüdenscheid	1.972	1.614
AG Meinerzhagen	1.362	1.180
AG Plettenberg	1.432	2.005
AG Schwelm	1.479	2.195
AG Schwerte	1.954	1.602
AG Wetter	2.375	1.118
	zu Betreuende pro	
<b>Amtsgerichte</b>	Richter	Rechtspfleger
<b>LG-Bezirk Münster</b>	1.713	1.429
AG Ahaus	1.316	1.106
AG Ahlen	1.297	1.621
AG Beckum	1.224	1.188
AG Bocholt	2.343	1.171
AG Borken	3.225	1.935
AG Coesfeld	2.225	1.473
AG Dülmen	1.523	1.418
AG Gronau	1.511	918
AG Ibbenbüren	1.477	1.315
AG Lüdinghausen	1.568	1.052
AG Münster	2.164	1.613
AG Rheine	2.148	2.416
AG Steinfurt	1.787	1.435
AG Tecklenburg	950	1.252
AG Warendorf	1.608	1.757
<b>LG-Bezirk Paderborn</b>	1.824	1.218
AG Brakel	2.276	1.463
AG Delbrück	1.611	884
AG Höxter	2.005	1.146

AG Lippstadt	2.289	1.381
AG Paderborn	1.589	1.129
AG Warburg	1.415	1.203
<b>LG-Bezirk Siegen</b>	1.486	1.662
AG Bad Berleburg	1.850	9.250
AG Lennestadt	1.874	2.082
AG Olpe	1.563	2.232
AG Siegen	1.291	1.157

### Amtsgerichte im OLG-Bezirk Köln

Stichtag: 30. Juni 2009

Amtsgerichte	zu Betreuende pro	
	Richter	Rechtspfleger
<b>OLG-Bezirk Köln</b>	1.775	1.431
<b>LG-Bezirk Aachen</b>	1.820	1.470
AG Aachen	2.523	1.941
AG Düren	1.313	1.313
AG Eschweiler	1.495	993
AG Geilenkirchen	2.261	2.035
AG Heinsberg	1.712	951
AG Jülich	1.538	995
AG Monschau	1.323	1.150
AG Schleiden	1.690	1.718
<b>LG-Bezirk Bonn</b>	1.770	1.382
AG Bonn	1.455	1.328
AG Euskirchen	2.129	1.434
AG Königswinter	2.458	1.089
AG Rheinbach	1.751	1.528
AG Siegburg	1.927	1.561
AG Waldbröl	1.860	1.182
<b>LG-Bezirk Köln</b>	1.751	1.435
AG Bergheim	1.605	1.183
AG Bergisch-Gladbach	1.578	1.231
AG Brühl	1.547	1.318
AG Gummersbach	2.725	3.265
AG Kerpen	2.555	1.076
AG Köln	1.596	1.557
AG Leverkusen	2.067	1.127
AG Wermelskirchen	2.652	1.256
AG Wipperfürth	1.300	1.453

Allen Berechnungen zugrunde gelegt wurden die Arbeitskraftanteile (z. B. Teilzeit usw.) der Richter/innen und Rechtspfleger/innen.

- 3. Welche Prüfungs- und Betreuungszeit stehen einem Rechtspfleger bzw. einem Richter für die Überprüfung eines Betreuungsfalles durchschnittlich zur Verfügung, wenn bei der Berechnung auch Fahrzeiten und Besuche des Betreuten vor Ort mit berücksichtigt werden? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**

Die tatsächlich benötigte Zeit zur Bearbeitung eines konkreten Betreuungsfalles hängt jeweils vom unterschiedlichen Aufwand des Falles ab. Richter und Rechtspfleger bestimmen den zeitlichen Umfang der Bearbeitung selbst im Rahmen ihrer richterlichen bzw. sachlichen Unabhängigkeit.

- 4. Welche Auswirkung hat die beabsichtigte Schließung von Amtsgerichten (Herne-Wanne und Gelsenkirchen-Buer) auf die Prüfungs- und Betreuungszeit eines Rechtspflegers bzw. Richters, wenn bei der Berechnung weitere Fahrzeiten berücksichtigt werden müssen? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die mit dem "Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte und anderer Gesetze" vom 13. Januar 2009 (GV. NRW Nr. 4, S. 75) beschlossene Aufhebung der Amtsgerichte Herne-Wanne und Gelsenkirchen-Buer keine nachteiligen Auswirkungen auf die gerichtliche Praxis haben wird. Es wird vielmehr das Gegenteil angenommen. Die Errichtung moderner Justizzentren in Herne und Gelsenkirchen wird in beiden Städten dazu beitragen, die Erfüllung amtsgerichtlicher Aufgaben insgesamt weiter zu verbessern.

"Weitere Fahrzeiten" können nicht grundsätzlich unterstellt werden.

- 5. Wie wird sich die Zahl der Richter und Rechtspfleger, die insbesondere mit Betreuungsfällen beschäftigt sind, und der Betreuungsaufwand in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?  
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Die Zahl der Richter und Rechtspfleger, die insbesondere mit Betreuungsfällen beschäftigt sind, und der Betreuungsaufwand in Nordrhein-Westfalen werden in den nächsten Jahren steigen. Diese Prognose beruht auf der Erwartung, dass die Zahl der zu betreuenden Personen in Nordrhein-Westfalen weiter ansteigen wird. Auf die Antwort zu Frage I (Betreute in Nordrhein-Westfalen) Nr. 5 wird verwiesen.

### **Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen**

- 1. Wie haben sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Verfahrenskosten, Gutachterkosten, Gerichtsbezirk etc.)**

Die Gesamtkosten der rechtlichen Betreuung werden im Land Nordrhein-Westfalen nicht erfasst, da eine Kosten- und Leistungsrechnung bisher nur bei den Amtsgerichten der Landgerichtsbezirke Bochum, Bonn, Duisburg und

Detmold eingesetzt wird. Für 16 von 130 Amtsgerichten liegen ab dem Jahr 2006 Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung vor. Darin werden allerdings die Kosten für Betreuungen

und Vormundschaften für Minderjährige zusammengefasst. Sie ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine Trennung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten ist in der Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorgesehen. Dargestellt werden daher die Jahresgesamtkosten des Produkts "Vormundschaftssachen" (Vollkostenrechnung), aufgeteilt nach Personalkosten, Auslagen in Rechtssachen und sonstigen Ausgaben sowie die "Produktstückkosten".

Rechtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen

Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen

(Produkt Vormundschaftssachen)

Amtsgericht		Jahr		
		Kosten in Euro		
		2006	2007	2008
Bonn	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	4.482.052,04	4.560.809,55	4.841.743,76
	a) Auslagen in Rechtssachen	2.986.795,69	3.041.213,53	3.335.589,94
	b) Personalkosten	1.107.480,62	1.143.705,87	1.127.166,24
	c) sonstiges	387.775,73	375.890,15	378.987,58
	Produktstückkosten	649,38	883,41	889,05
Bochum	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	4.188.235,48	4.417.124,69	4.678.134,12
	a) Auslagen in Rechtssachen	3.154.599,98	3.340.461,00	3.539.667,39
	b) Personalkosten	879.053,11	911.286,50	960.813,69
	c) sonstiges	154.582,39	165.377,19	177.653,04
	Produktstückkosten	803,65	792,52	795,20
Duisburg	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	3.281.419,09	3.434.463,79	3.650.290,69
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.871.002,21	2.068.052,52	2.254.128,95
	b) Personalkosten	1.190.595,69	1.161.328,56	1.163.889,45
	c) sonstiges	219.821,19	205.082,71	232.272,29
	Produktstückkosten	771,87	788,35	795,10
Duisburg-Ruhrort	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.663.655,91	1.679.870,36	1.832.930,63
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.124.543,04	1.137.279,42	1.227.254,81
	b) Personalkosten	462.626,00	468.458,75	521.137,31
	c) sonstiges	76.486,87	74.132,19	84.538,51
	Produktstückkosten	682,25	727,77	792,45
Witten	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.131.409,72	1.167.570,60	1.250.574,72
	a) Auslagen in Rechtssachen	747.486,96	833.005,78	930.408,02
	b) Personalkosten	330.738,49	285.782,20	269.924,82
	c) sonstiges	53.184,27	48.782,62	50.241,88
	Produktstückkosten	852,13	802,04	772,32
Herne	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.421.446,47	1.589.075,14	1.646.431,02
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.051.824,81	1.185.291,23	1.272.224,06
	b) Personalkosten	319.658,28	351.713,98	326.377,57
	c) sonstiges	49.963,38	52.069,93	47.829,39
	Produktstückkosten	761,15	777,81	770,26

Duisburg-Hamborn	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	907.233,20	1.039.116,71	1.101.588,61
	a) Auslagen in Rechtssachen	598.438,85	729.310,48	810.783,30
	b) Personalkosten	269.342,69	268.878,54	246.562,38
	c) sonstiges	39.451,66	40.927,69	44.242,93
	Produktstückkosten	676,91	738,66	740,94
Recklinghausen	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	3.463.723,73	3.632.790,15	3.778.508,52
	a) Auslagen in Rechtssachen	2.615.944,05	2.775.679,64	2.966.123,89
	b) Personalkosten	737.565,71	746.810,68	704.383,10
	c) sonstiges	110.213,97	110.299,83	108.001,53
	Produktstückkosten	692,99	696,87	717,67
Euskirchen	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.914.815,58	1.909.558,64	1.970.789,74
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.352.072,54	1.351.058,53	1.427.734,28
	b) Personalkosten	474.492,10	476.556,78	457.858,33
	c) sonstiges	88.250,94	81.943,33	85.197,13
	Produktstückkosten	760,30	724,07	713,28
Dinslaken	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	880.437,50	947.267,89	1.070.081,21
	a) Auslagen in Rechtssachen	578.127,37	645.850,73	737.565,07
	b) Personalkosten	269.782,86	267.037,99	294.600,70
	c) sonstiges	32.527,27	34.379,17	37.915,44
	Produktstückkosten	675,05	678,68	701,35
Siegburg	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	3.157.377,30	3.382.043,85	3.637.470,96
	a) Auslagen in Rechtssachen	2.256.233,03	2.511.939,46	2.736.396,71
	b) Personalkosten	798.172,85	772.135,46	799.714,91
	c) sonstiges	102.971,42	97.968,93	101.359,34
	Produktstückkosten	672,64	685,73	686,54
Detmold	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.940.510,73	2.128.918,86	2.270.543,77
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.391.036,58	1.583.662,72	1.699.604,90
	b) Personalkosten	470.290,26	474.099,99	490.731,90
	c) sonstiges	79.183,89	71.156,15	80.206,97
	Produktstückkosten	617,11	655,96	675,05
Oberhausen	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.809.911,20	1.823.914,85	1.887.612,81
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.082.551,99	1.122.192,71	1.175.159,90
	b) Personalkosten	634.227,79	609.437,56	614.769,56
	c) sonstiges	93.131,42	92.284,58	97.683,35
	Produktstückkosten	607,71	673,96	669,37
Mülheim/Ruhr	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	2.054.772,62	2.107.257,09	2.182.319,46
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.309.181,20	1.362.116,95	1.441.437,35
	b) Personalkosten	667.065,20	667.807,72	657.240,14
	c) sonstiges	78.526,22	77.332,42	83.641,97
	Produktstückkosten	611,54	718,40	651,44
Wesel	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	906.320,65	929.863,34	1.002.218,24
	a) Auslagen in Rechtssachen	572.822,79	594.549,33	668.805,93
	b) Personalkosten	298.925,36	295.176,95	292.890,65
	c) sonstiges	34.572,50	40.137,06	40.521,66
	Produktstückkosten	556,20	641,84	640,80

Lemgo				
	Jahresgesamtkosten des Produkts Vormundschaftssachen hiervon	1.673.698,16	1.753.591,08	1.854.615,31
	a) Auslagen in Rechtssachen	1.245.792,96	1.306.689,70	1.402.125,04
	b) Personalkosten	377.591,02	401.032,16	401.343,74
	c) sonstiges	50.314,18	45.869,22	51.146,53
	Produktstückkosten	481,33	478,34	480,41

Daneben werden in der Haushaltsrechnung die jährlichen Gesamtausgaben für Gutachten in Betreuungssachen und die Aufwandsentschädigung und Vergütung an Betreuer und Verfahrenspfleger erfasst. In der nachfolgenden Tabelle werden bezogen auf die einzelnen Amtsgerichte, Landgerichtsbezirke und Oberlandesgerichtsbezirke die Daten für die Jahre 1999 bis 2008 dargestellt.

Rechtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen  
 Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen  
 Ausgaben für Gutachten in Betreuungssachen, Aufwandsentschädigung und Vergütung an Betreuer und Verfahrenspfleger

Gerichte und Bezirke	Jahr									
	Ausgaben in TEUR									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<b>OLG-Bezirk Düsseldorf</b>	15.613,5	17.589,0	20.793,9	22.611,1	25.156,1	27.365,0	30.397,7	38.350,3	39.734,5	42.634,6
<b>LG-Bezirk Düsseldorf</b>	4.457,2	4.538,0	5.729,6	5.906,4	6.265,6	7.240,9	7.860,7	9.494,2	9.369,7	9.803,8
AG Düsseldorf	2.966,5	2.690,3	3.600,4	3.572,7	3.705,9	4.473,7	4.628,8	5.552,8	5.334,0	5.461,0
AG Neuss	836,2	1.048,8	1.227,1	1.372,2	1.553,2	1.659,9	1.865,9	2.451,7	2.424,0	2.600,8
AG Ratingen	172,3	182,4	244,0	274,2	274,2	295,3	426,9	412,9	463,4	495,6
AG Langenfeld	482,3	616,5	658,2	687,3	732,3	812,0	939,1	1.076,8	1.148,4	1.246,4
<b>LG-Bezirk Duisburg</b>	2.804,0	3.221,2	3.521,5	3.922,8	4.624,6	4.838,6	5.384,3	7.015,2	7.584,8	8.469,2
AG Dinslaken	133,5	177,3	188,4	220,9	273,7	271,8	332,7	575,4	636,1	741,1
AG Duisburg	829,0	875,2	1.041,5	1.187,0	1.345,1	1.402,6	1.551,9	1.900,0	2.037,2	2.367,9
AG Duisburg-Hamborn	278,5	293,4	357,6	376,1	451,7	410,7	471,8	532,9	674,0	783,9
AG Duisburg-Ruhrort	491,8	498,3	532,6	565,1	702,1	763,1	797,5	1.137,9	1.162,5	1.286,4
AG Mülheim/Ruhr	475,5	749,1	722,8	807,8	946,9	968,2	1.109,1	1.240,2	1.357,3	1.433,9
AG Oberhausen	365,1	330,0	384,8	434,5	568,2	680,0	745,0	1.054,4	1.121,3	1.175,0
AG Wesel	230,6	297,9	293,7	331,4	336,9	342,2	376,4	574,2	596,6	680,9
<b>LG-Bezirk Kleve</b>	1.311,2	1.727,9	2.174,5	2.351,9	2.617,5	3.023,8	3.524,3	4.756,2	4.964,1	5.200,2
AG Emmerich	96,6	148,9	194,6	204,0	216,4	264,2	324,1	338,8	328,3	388,4
AG Geldern	201,7	303,7	380,7	456,0	523,8	681,3	797,7	974,8	1.040,7	1.082,1
AG Kleve	533,6	735,4	852,8	921,8	967,3	1.046,7	1.231,5	1.584,0	1.619,5	1.743,6
AG Moers	217,0	215,8	321,5	327,5	411,4	454,0	528,5	874,1	949,3	917,5
AG Rheinberg	262,4	324,1	424,9	442,7	498,5	577,5	642,5	984,5	1.026,3	1.068,6
LG-Bezirk Krefeld	1.087,3	1.445,0	1.579,7	1.696,1	2.122,7	2.053,6	2.511,2	3.225,2	3.282,8	3.647,1
AG Kempen	164,2	199,2	220,1	274,1	322,2	360,5	377,7	463,9	452,2	476,7
AG Krefeld	821,4	1.113,1	1.201,0	1.209,9	1.518,3	1.470,5	1.880,7	2.447,9	2.506,7	2.802,7
AG Nettetal	101,8	132,7	158,5	212,1	282,3	222,6	252,8	313,3	323,9	367,7

<b>LG-Bezirk Mönchengladbach</b>	3.137,3	3.316,1	3.769,9	4.360,6	4.596,6	5.042,1	5.508,7	6.689,9	7.029,4	7.533,4
AG Erkelenz	390,9	415,5	515,9	634,8	638,3	685,5	789,5	914,8	1.012,8	1.054,5
AG Grevenbroich	358,3	358,5	458,3	499,4	543,3	574,4	627,0	658,0	723,0	764,6
AG Mönchengladbach	1.073,4	1.229,8	1.312,0	1.422,4	1.532,1	1.596,1	1.823,3	2.226,7	2.300,8	2.559,5
AG Mönchengl.-Rheydt	668,3	780,2	831,8	1.066,8	1.108,1	1.345,8	1.383,1	1.797,4	1.864,5	1.935,9
AG Viersen	646,5	532,1	651,9	737,1	774,8	840,4	885,7	1.093,0	1.128,4	1.218,8
<b>LG-Bezirk Wuppertal</b>	2.816,4	3.340,8	4.018,7	4.373,2	4.929,1	5.166,0	5.608,5	7.169,7	7.503,7	7.980,9
AG Mettmann	482,8	579,8	626,0	682,9	744,7	918,2	841,6	1.102,4	1.071,4	1.136,0
AG Remscheid	187,6	235,5	350,0	444,9	552,5	574,2	617,7	803,7	907,3	1.031,6
AG Solingen	699,0	728,4	874,0	1.040,0	1.132,9	1.001,6	1.211,2	1.596,9	1.695,2	1.786,2
AG Velbert	330,3	365,2	425,7	408,0	572,8	618,7	724,1	968,2	951,6	1.065,8
AG Wuppertal	1.116,6	1.431,9	1.743,1	1.797,5	1.926,3	2.053,2	2.213,9	2.698,6	2.878,2	2.961,3
<b>OLG-Bezirk Hamm</b>	39.481,8	46.113,9	52.945,7	58.171,1	62.638,1	64.569,1	68.625,1	79.546,5	84.383,1	90.905,0
<b>LG-Bezirk Arnsberg</b>	2.694,9	2.909,9	3.342,4	3.696,8	3.839,7	3.931,0	4.273,1	5.014,7	5.455,7	5.675,3
AG Arnsberg	186,4	226,5	306,7	393,7	445,9	470,2	466,7	647,5	710,6	856,3
AG Brilon	167,7	256,7	253,5	292,5	261,4	263,4	314,9	359,5	428,4	461,8
AG Marsberg	271,6	253,2	274,5	303,0	334,6	315,1	401,7	581,4	636,4	581,4
AG Medebach	126,9	151,5	167,1	179,6	166,4	165,0	169,5	202,6	198,3	234,7
AG Menden	184,3	161,0	219,6	228,4	212,7	228,7	240,1	299,4	411,3	418,6
AG Meschede	177,2	167,2	246,3	314,8	306,4	311,8	331,9	370,0	380,4	416,1
AG Schmallenberg	385,7	383,7	416,5	439,7	473,4	477,2	517,3	524,1	568,3	565,5
AG Soest	531,1	540,1	601,2	581,4	633,0	676,8	713,3	730,0	802,1	842,1
AG Warstein	303,3	384,8	429,8	529,2	548,6	512,2	543,7	627,4	612,9	592,2
AG Werl	360,6	385,3	427,3	434,5	457,5	510,5	573,9	672,8	707,0	706,9
<b>LG-Bezirk Bielefeld</b>	5.426,8	6.366,8	7.287,9	7.968,0	8.736,2	8.880,1	9.416,0	11.578,7	12.044,6	12.758,9
AG Bielefeld	1.157,6	1.425,0	1.722,2	1.913,4	2.152,9	2.214,5	2.360,8	3.094,0	3.258,7	3.587,1
AG Bünde	343,7	398,4	477,9	594,9	545,0	590,1	626,7	750,1	762,5	778,3
AG Gütersloh	789,0	873,4	888,6	1.054,5	1.228,9	1.104,0	1.160,9	1.480,2	1.472,4	1.546,3
AG Halle	450,5	574,4	692,3	670,1	670,5	625,8	583,4	664,8	772,4	722,5
AG Herford	344,8	423,6	466,6	585,1	628,3	666,7	733,0	983,9	1.054,3	1.173,9
AG Lübbecke	134,0	177,9	202,5	256,0	200,6	259,2	288,8	380,5	375,0	434,7
AG Minden	847,7	922,8	1.196,3	1.158,7	1.466,6	1.417,2	1.434,2	1.539,5	1.574,4	1.727,2
AG Bad Oeynhau- sen	846,8	906,3	1.080,7	1.150,4	1.138,7	1.243,3	1.382,7	1.556,1	1.582,0	1.544,3
AG Rahden	354,1	344,2	367,3	334,5	395,0	384,1	417,4	548,3	551,4	551,5
AG Rheda- Wiedenbrück	158,8	320,8	193,6	250,6	309,6	375,2	428,2	581,2	641,6	693,1
<b>LG-Bezirk Bochum</b>	4.514,4	5.221,5	5.675,0	6.189,3	6.781,2	7.036,2	7.563,3	8.239,4	8.957,3	9.552,4
AG Bochum	2.133,6	2.298,1	2.443,0	2.580,7	2.813,5	2.850,2	2.885,7	3.058,6	3.307,1	3.524,7
AG Herne	398,4	513,5	674,9	679,5	707,5	785,7	870,3	1.009,0	1.149,2	1.218,2
AG Herne-Wanne	369,2	489,1	561,8	652,3	657,9	591,5	670,8	814,6	836,1	847,1
AG Recklinghau- sen	1.384,8	1.615,7	1.623,1	1.899,3	2.209,4	2.244,4	2.513,7	2.606,1	2.825,0	3.010,9
AG Witten	228,4	305,1	372,1	377,4	392,9	564,4	622,8	751,2	839,9	951,5
<b>LG-Bezirk Det- mold</b>	1.448,3	1.617,5	1.776,1	2.086,3	2.343,0	2.297,3	2.412,3	2.630,2	3.110,2	3.408,7
AG Blomberg	159,9	192,4	193,5	224,5	250,5	199,7	198,2	227,7	236,9	319,4
AG Detmold	715,6	803,3	886,3	1.024,3	1.181,2	1.195,0	1.291,4	1.290,4	1.580,6	1.699,0
AG Lemgo	572,7	621,9	696,3	837,5	911,4	902,7	922,7	1.112,1	1.292,7	1.390,4
<b>LG-Bezirk Dort- mund</b>	7.715,6	8.756,8	10.107,6	10.994,5	11.539,3	11.636,3	11.850,6	13.008,2	13.598,9	14.447,4
AG Castrop-Rauxel	551,2	779,9	951,4	1.127,1	1.129,3	1.180,6	1.155,1	1.176,0	1.306,2	1.393,0
AG Dortmund	4.432,8	4.724,9	5.527,1	5.965,4	6.164,7	6.313,7	6.384,9	6.988,5	7.179,0	7.659,6
AG Hamm	817,3	963,6	1.079,6	1.195,4	1.337,0	1.312,2	1.434,6	1.676,3	1.746,1	1.830,6

AG Kamen	609,6	587,1	648,3	659,8	733,2	720,4	720,3	780,9	902,5	942,1
AG Lünen	724,9	1.031,3	1.123,2	1.217,5	1.265,8	1.201,9	1.167,5	1.341,1	1.375,5	1.533,5
AG Unna	579,8	670,0	778,0	829,3	909,4	907,3	988,3	1.045,4	1.089,6	1.088,6
<b>LG-Bezirk Essen</b>	<b>4.471,9</b>	<b>5.411,3</b>	<b>6.584,0</b>	<b>7.154,9</b>	<b>8.162,1</b>	<b>8.735,4</b>	<b>9.699,2</b>	<b>11.888,2</b>	<b>12.599,0</b>	<b>13.902,5</b>
AG Bottrop	352,1	643,0	821,2	871,1	902,1	822,5	955,1	1.164,5	1.195,8	1.336,4
AG Dorsten	459,0	392,0	523,2	527,3	527,7	569,1	616,4	607,0	667,5	813,4
AG Essen	546,5	729,8	1.033,8	1.257,8	1.562,5	1.780,7	2.146,2	3.043,5	3.392,2	3.845,6
AG Essen-Borbeck	133,5	179,8	229,5	284,2	359,2	448,5	503,2	692,4	763,4	853,7
AG Essen-Steele	249,3	298,5	409,5	437,8	478,3	572,0	626,3	822,5	877,3	975,9
AG Gelsenkirchen	689,2	781,8	907,1	1.048,2	1.184,2	1.240,5	1.377,1	1.602,4	1.613,1	1.752,9
AG Gelsenkirchen-Buer	786,3	961,6	1.035,0	1.035,5	1.237,9	1.354,3	1.358,7	1.491,0	1.508,2	1.515,5
AG Gladbeck	373,4	382,6	472,0	476,5	506,5	558,0	627,2	682,6	797,4	922,5
AG Hattingen	160,1	261,8	269,5	305,1	350,6	374,6	382,4	566,3	525,3	560,5
AG Marl	722,5	780,2	883,3	911,4	1.053,1	1.015,2	1.106,6	1.215,9	1.258,7	1.326,0
<b>LG-Bezirk Hagen</b>	<b>3.712,3</b>	<b>4.250,9</b>	<b>5.031,3</b>	<b>5.683,0</b>	<b>5.848,3</b>	<b>5.904,9</b>	<b>6.150,7</b>	<b>6.496,2</b>	<b>6.832,0</b>	<b>7.556,1</b>
AG Altena	182,5	209,6	263,2	254,5	206,6	166,6	189,8	327,8	310,7	341,5
AG Hagen	1.713,4	1.888,1	2.287,6	2.651,3	2.625,4	2.643,8	2.602,0	2.510,8	2.582,2	2.888,4
AG Iserlohn	374,6	482,6	555,1	657,1	716,0	840,1	857,6	1.083,2	1.149,5	1.197,7
AG Lüdenscheid	334,3	361,8	451,7	507,9	526,7	484,4	588,4	685,0	760,1	836,5
AG Meinerzhagen	101,8	120,6	127,8	125,1	124,4	156,9	194,5	190,0	189,4	214,2
AG Plettenberg	64,9	61,5	60,7	62,2	53,2	60,4	55,0	86,9	103,2	123,1
AG Schwelm	415,7	507,2	590,4	675,7	733,1	729,8	864,2	838,6	917,7	1.048,0
AG Schwerte	236,8	249,8	266,9	324,3	378,4	356,2	314,0	331,5	369,3	439,5
AG Wetter	288,3	369,8	427,9	425,0	484,4	466,7	485,3	442,4	449,9	467,1
<b>LG-Bezirk Münster</b>	<b>5.206,7</b>	<b>6.574,6</b>	<b>7.543,2</b>	<b>8.438,2</b>	<b>8.867,7</b>	<b>9.260,2</b>	<b>10.071,1</b>	<b>12.228,4</b>	<b>12.950,6</b>	<b>14.080,8</b>
AG Ahaus	218,9	243,5	267,5	395,3	330,3	386,8	395,9	557,5	569,3	652,8
AG Ahlen	274,3	342,6	411,1	386,1	502,6	509,0	533,3	626,5	642,2	739,7
AG Beckum	264,6	277,3	364,2	408,3	484,4	522,5	568,8	597,8	636,8	704,5
AG Bocholt	457,9	421,6	441,2	554,9	559,6	605,7	668,5	794,9	857,4	900,4
AG Borken	373,5	441,7	489,5	544,7	582,7	617,0	667,0	894,1	943,5	981,8
AG Coesfeld	495,8	516,1	674,7	747,1	703,3	677,1	637,0	765,3	851,9	886,0
AG Dülmen	219,5	255,7	345,3	367,7	396,5	444,2	423,8	647,5	694,0	783,5
AG Gronau	209,4	236,8	232,4	228,4	212,3	209,9	237,6	404,5	404,3	450,3
AG Ibbenbüren	200,7	297,4	486,3	512,6	520,8	503,1	544,6	722,1	730,1	853,8
AG Lüdinghausen	228,9	322,3	412,5	430,1	446,3	454,5	533,7	630,9	601,4	683,0
AG Münster	1.009,7	1.280,0	1.316,0	1.392,0	1.521,4	1.659,2	1.918,9	2.187,9	2.302,0	2.466,5
AG Rheine	269,3	461,5	482,3	598,6	619,9	691,3	671,4	822,8	997,2	1.008,8
AG Steinfurt	372,3	611,8	629,6	722,1	811,3	794,9	863,8	936,5	996,0	1.082,8
AG Tecklenburg	331,8	526,8	565,8	627,0	690,6	680,2	815,7	853,4	847,2	945,0
AG Warendorf	280,2	339,6	424,7	523,3	485,9	504,7	591,0	786,7	877,6	941,7
<b>LG-Bezirk Paderborn</b>	<b>3.132,6</b>	<b>3.596,4</b>	<b>3.966,4</b>	<b>4.167,0</b>	<b>4.405,7</b>	<b>4.688,0</b>	<b>4.777,5</b>	<b>5.724,3</b>	<b>5.843,8</b>	<b>6.417,1</b>
AG Brakel	244,9	279,8	282,3	331,6	353,1	336,0	329,5	401,3	413,6	434,9
AG Delbrück	85,3	154,5	201,6	208,0	258,9	228,0	220,7	254,8	303,0	307,1
AG Höxter	194,7	222,2	279,9	242,1	293,2	315,1	299,7	350,1	365,0	430,9
AG Lippstadt	1.144,1	1.394,4	1.428,9	1.484,1	1.500,4	1.555,6	1.582,6	1.631,7	1.650,0	1.953,1
AG Paderborn	1.300,0	1.372,2	1.559,8	1.692,6	1.767,9	1.985,5	2.004,1	2.610,1	2.679,1	2.836,9
AG Warburg	163,6	173,4	213,8	208,6	232,1	267,9	340,8	476,3	433,0	454,2
<b>LG-Bezirk Siegen</b>	<b>1.158,3</b>	<b>1.408,1</b>	<b>1.631,8</b>	<b>1.793,2</b>	<b>2.114,8</b>	<b>2.199,6</b>	<b>2.411,2</b>	<b>2.738,3</b>	<b>2.991,0</b>	<b>3.105,7</b>
AG Bad Berleburg	285,1	292,7	257,2	305,9	327,2	330,1	349,7	354,7	364,3	373,5
AG Lennestadt	156,2	189,3	235,0	283,5	316,2	300,6	288,5	339,0	397,8	444,8
AG Olpe	129,9	197,0	200,7	283,6	323,1	361,6	399,4	467,7	505,1	527,5
AG Siegen	587,2	729,0	938,9	920,2	1.148,3	1.207,3	1.373,6	1.576,8	1.723,7	1.759,9
<b>OLG-Bezirk Köln</b>	<b>15.034,2</b>	<b>18.581,1</b>	<b>22.645,1</b>	<b>23.800,9</b>	<b>25.966,2</b>	<b>26.481,0</b>	<b>29.335,2</b>	<b>36.006,2</b>	<b>38.420,5</b>	<b>40.787,8</b>
<b>LG-Bezirk Aachen</b>	<b>4.871,0</b>	<b>6.010,1</b>	<b>6.992,0</b>	<b>7.434,3</b>	<b>8.235,5</b>	<b>8.249,6</b>	<b>8.987,9</b>	<b>11.092,3</b>	<b>11.597,6</b>	<b>12.412,4</b>
AG Aachen	1.588,2	1.965,9	2.458,2	2.619,4	2.957,6	3.008,8	3.208,7	4.240,7	4.574,2	4.859,6

AG Düren	1.652,8	2.041,6	2.239,5	2.390,3	2.551,3	2.357,1	2.607,7	3.009,8	3.119,2	3.236,7
AG Eschweiler	568,0	699,1	803,6	758,7	731,5	772,0	715,4	913,3	917,7	1.041,4
AG Geilenkirchen	370,7	479,1	574,3	645,4	767,6	798,9	869,7	1.029,9	1.076,0	1.213,5
AG Heinsberg	179,4	236,3	232,5	320,7	368,8	400,4	531,6	730,4	724,2	778,8
AG Jülich	228,5	286,5	293,4	294,0	339,1	354,9	421,4	450,0	476,3	537,9
AG Monschau	112,5	106,4	150,5	154,8	204,4	227,2	236,3	265,3	255,1	287,7
AG Schleiden	171,0	195,3	239,9	251,0	315,2	330,3	396,9	452,8	455,0	456,8
<b>LG-Bezirk Bonn</b>	<b>2.437,9</b>	<b>3.236,4</b>	<b>4.026,4</b>	<b>4.352,8</b>	<b>4.832,7</b>	<b>5.252,4</b>	<b>5.854,2</b>	<b>7.888,0</b>	<b>8.600,5</b>	<b>9.258,4</b>
AG Bonn	726,9	966,9	1.308,6	1.481,1	1.608,8	1.827,1	2.013,4	3.007,3	3.089,9	3.381,3
AG Euskirchen	492,8	642,1	711,2	718,9	828,7	896,2	985,8	1.344,6	1.399,2	1.424,3
AG Königswinter	116,1	210,2	197,9	176,8	197,6	212,8	218,0	333,5	346,8	447,3
AG Rheinbach	47,5	53,4	74,0	87,8	123,5	115,3	166,9	225,2	263,0	275,7
AG Siegburg	731,1	925,9	1.265,7	1.304,0	1.470,3	1.505,9	1.737,2	2.178,9	2.640,5	2.834,2
AG Waldbröl	323,6	437,8	469,0	584,2	603,8	695,0	732,9	798,5	861,1	895,7
<b>LG-Bezirk Köln</b>	<b>7.725,3</b>	<b>9.334,5</b>	<b>11.626,7</b>	<b>12.013,8</b>	<b>12.898,0</b>	<b>12.979,0</b>	<b>14.493,1</b>	<b>17.026,0</b>	<b>18.222,5</b>	<b>19.117,1</b>
AG Bergheim	434,7	452,1	582,3	552,8	637,8	703,5	822,9	985,1	1.161,8	1.197,9
AG Bergisch-Gladbach	699,9	878,9	950,2	1.171,6	1.258,1	1.230,1	1.237,4	1.543,8	1.575,7	1.568,6
AG Brühl	407,6	510,1	741,9	667,3	652,1	703,6	851,9	1.064,9	1.122,1	1.216,6
AG Gummersbach	531,7	605,4	653,8	793,6	888,7	936,0	1.138,4	1.128,0	1.248,9	1.330,7
AG Kerpen	568,5	658,6	697,7	820,2	858,7	885,9	983,7	1.217,1	1.218,3	1.207,5
AG Köln	4.354,2	5.350,1	6.919,4	6.779,7	7.095,4	7.052,0	7.965,7	9.031,4	9.707,7	10.300,1
AG Leverkusen	469,3	544,4	676,4	764,6	1.013,9	942,2	955,6	1.374,6	1.430,3	1.481,9
AG Wermelskirchen	103,7	141,9	181,9	170,9	186,4	197,1	192,7	232,6	252,2	293,3
AG Wipperfürth	155,8	193,1	223,2	293,3	306,9	328,6	345,0	448,5	505,6	520,6
<b>Land insgesamt</b>	<b>70.129,6</b>	<b>82.284,1</b>	<b>96.384,7</b>	<b>104.583,1</b>	<b>113.760,4</b>	<b>118.415,1</b>	<b>128.358,0</b>	<b>153.903,1</b>	<b>162.538,1</b>	<b>174.327,3</b>

**2. Wie werden sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln? Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Eine Prognose zur gerichtlichen Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen kann die Landesregierung nicht abgeben. Da seit 1992 die Kosten der Betreuung insgesamt kontinuierlich gestiegen sind, steht zu vermuten, dass auch in Zukunft mit einem Kostenanstieg zu rechnen ist. Die vorhandenen Daten lassen es aber nicht zu, eine konkrete Steigerungsrate oder einen Steigerungsrahmen zu prognostizieren. Belastbare Erkenntnisse über die Gründe der Kostenentwicklung lassen sich derzeit noch nicht feststellen, obwohl die Landesregierung die Ursachen der Steigerung selbst untersucht hat und an bundesweiten Untersuchungen beteiligt war.

Unter anderem führt die Landesregierung das Pilotprojekt "Betreuung OWL" durch. In diesem Gemeinschaftsprojekt zwischen der Bezirksregierung Detmold und dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement, das vom Justizministerium begleitet wird, werden zehn Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen in Ostwestfalen-Lippe als Betreuer eingesetzt. Ziel des Projekts ist dabei auch, Erkenntnisse über die Kostenentstehung und -entwicklung im Betreuungswesen zu gewinnen.

Folgende Beobachtungen zur Kostenentwicklung können aber bereits jetzt beschrieben werden:

- Die Umstellung auf die Pauschalvergütung der Berufsbetreuer durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat zu Beginn seiner Geltung zu einer deutlich überproportionalen Ausgabensteigerung geführt, die mit der Entwicklung der Betreuungszahlen nicht erklärt

werden kann. Die hohen jährlichen Steigerungsraten der Jahre 2005/2006 (15,4 % im Bund, 8,35 % bzw. 11,71 % im Land) sind jedoch in den Jahren 2006/2007 (4,4 % im Bund, 4,97 % im Land) erkennbar gesunken. Die Steigerung im Jahr 2008 lag gegenüber dem Vorjahr im Land bei 7,36 % und bei 6,3 % im Bund. Die Angaben für den Bund sind dem Endbericht des ISG zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 153 f) entnommen. Ob ein dauerhaftes Abflachen der Steigerungsrate in der Kostenentwicklung eintreten wird, ist derzeit auch nach Einschätzung des ISG nicht vorherzusagen.

- Insgesamt kann bei der Kostenentwicklung nicht festgestellt werden, dass sich der Kostenanstieg proportional zum Anstieg der angeordneten Betreuungen verhält. Die Kostenentwicklung hängt tendenziell von der Anzahl der beruflichen Betreuungen ab. Welche Faktoren für eine Zunahme beruflicher Betreuungen verantwortlich sind, ist nicht abschließend, auch nicht im Endbericht des ISG geklärt (vgl. dazu Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 153-158). Auf die Antwort zu Frage I (Statistische Daten) Nr. 5 wird ergänzend hingewiesen.

Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Betreuung ist zu erwähnen, dass für das Jahr 2009 insgesamt 800.000 € zur Förderung der Betreuungsvereine in den Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingestellt sind und diese Summe auch im Haushaltsentwurf für das Jahr 2010 vorgesehen ist.

### **3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Kosten der rechtlichen Betreuung für die Selbstzahler vor?**

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Kosten der rechtlichen Betreuung für die Selbstzahler landesweit vor. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf kann mitgeteilt werden, dass die Kosten der rechtlichen Betreuung (Betreuervergütung und Gerichtskosten) für Selbstzahler zwischen ca. 1.500,- € und 5.000 € p.a. liegen.

## **II. Stellung der Betreuten**

### **1. Inwieweit kann der Betreute bestimmen, wen er als Betreuer für welchen Geschäftsbereich akzeptiert?**

Das Vormundschaftsgericht bestellt im Betreuungsverfahren eine Betreuerin oder einen Betreuer. Gemäß § 1897 Abs. 1 BGB ist vorrangig eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Grundsätzlich können auch mehrere Personen als Betreuer bestellt werden, wenn dies sinnvoll ist. Das Gericht bestimmt dann, welche Betreuungsperson mit welchem Aufgabenkreis betraut wird, § 1899 Abs. 1 BGB.

Bei der vorrangigen Prüfung einer Einzelbetreuung ist zunächst festzustellen, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer bestellt werden kann. Subsidiär kommt die Bestellung eines Berufsbetreuers oder einer Berufsbetreuerin in Betracht, § 1897 Abs. 1, 6 BGB.

Die Bestellung eines konkret ausgewählten Betreuers soll im Einklang mit dem Wohl des Betroffenen sowie möglichst unter Berücksichtigung seiner Wünsche erfolgen. Der Betreuungs-

bedürftige kann Vorschläge zur Person eines Betreuers im Betreuungsverfahren machen und auch anregen, bestimmte Personen nicht zum Betreuer zu bestellen.

§ 1897 Abs. 4 BGB bestimmt hierzu folgendes:

"Schlägt ein Volljähriger eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will."

Solche Vorschläge kann jede betroffene Person machen, die volljährig ist, auch dann wenn keine Geschäftsfähigkeit gegeben ist. Diese Vorschläge und Anregungen können schon vor einem Betreuungsverfahren für den Fall einer späteren Betreuungsbedürftigkeit in einer Betreuungsverfügung gemacht werden, § 1901a Satz 1 BGB. Der gewünschte Betreuer kann auch nur für einen Teil der Aufgabenkreise bestimmt werden.

Mit dieser Regelung wird das Selbstbestimmungsrecht der zu betreuenden Person garantiert. Die Selbstbestimmung soll gewährleisten, dass zwischen dem Betreuer und dem Betroffenen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist.

## **2. Welche Bindungswirkung hat ein negativer Betreuervorschlag durch den zu Betreuenden gegenüber dem Gericht?**

### **a. Inwieweit besteht hier ein Auswahlermessen durch das Gericht?**

### **b. Wie und in welchem Umfang wird die Entscheidung des Gerichts dokumentiert?**

a)

Die Möglichkeit eines negativen Betreuervorschlags ist in § 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB vorgesehen. Spricht sich der Betroffene gegen eine bestimmte Person als Betreuer aus, so besteht keine Bindung des Gerichts an den Widerspruch des Betroffenen. Das Gericht hat auch in diesem Fall nach § 1897 Abs. 1 BGB eine Person als Betreuer zu bestellen, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des oder der Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Ob eine vom Betroffenen nicht gewünschte Person als Betreuer i.S.v. § 1897 Abs. 1 BGB - auch unter Berücksichtigung des Wohls des Betroffenen - geeignet ist, obliegt der richterlichen Entscheidung im Einzelfall. Regelmäßig wird zu prüfen sein, ob sich bei einer abgelehnten Person das für eine erfolgreiche Betreuung wünschenswerte Vertrauensverhältnis gleichwohl entwickeln kann. Die Entscheidung des Gerichts unterliegt dem Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit, Art. 97 GG, § 25 DRiG. Sie ist beschwerdefähig.

b)

Das Vormundschaftsgericht (ab 01.09.2009: Betreuungsgericht) entscheidet über die Bestellung zum Betreuer durch Beschluss. § 69 FGG (und für die Zeit ab 01.09.2009: § 286 FamFG) verlangt, dass die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt wird, die Bezeichnung des Betreuers und seines Aufgabenkreises benennen muss. Darüber hinaus benennt § 69 FGG weitere Einzelheiten, die zum Inhalt der Entscheidung gehören.

Die Entscheidung ist auch im Fall der Ablehnung der Maßnahme zu begründen, § 69 Abs. 2 FGG. Die Begründung hat in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung zu erfolgen, d.h. auch eine Auswahlentscheidung ist zu begründen.

Die Entscheidung des Gericht ist grundsätzlich auch den betroffenen Personen selbst bekannt zu machen, § 69a Abs. 1 FGG (§§ 41, 288 FamFG).

### **3. Inwieweit wird die Vorrangstellung der Betreuung durch Angehörige gegenüber anderen Betreuungsmöglichkeiten umgesetzt?**

Das Betreuungsrecht sieht Regelungen vor, die die Vorrangstellung der Betreuung durch Angehörige umsetzen. Das Betreuungsrecht bestimmt, welche Personen zum Betreuer bestellt werden können. Es gilt der Vorrang der Einzelbetreuung. Gem. § 1897 Abs. 1 BGB soll grundsätzlich eine natürliche Person zum Betreuer bestellt werden. Von den in Betracht kommenden natürlichen Personen soll vorrangig diejenige bestellt werden, die dem Wunsch des Betroffenen entspricht, § 1897 Abs. 4 BGB. Wünscht der Betroffene eine Betreuung durch einen Angehörigen, so wird das Gericht nach Maßgabe des § 1897 Abs. 4 BGB diesem Wunsch entsprechen. Aber auch, wenn der Betroffene einen solchen Wunsch nicht geäußert hat, wird geprüft, ob eine Betreuung durch Angehörige in Betracht kommt. Das Betreuungsrecht sieht in § 1897 Abs. 5 BGB folgende Regelung vor:

"Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen."

Fehlt demnach ein Vorschlag des Betroffenen oder ist sein Vorschlag nicht realisierbar, so ist bei der Auswahl des Betreuers neben dessen persönlicher Eignung in erster Linie auf die verwandtschaftlichen bzw. familiären Bindungen des Betroffenen abzustellen.

Bei der Auswahlentscheidung werden die familiäre Situation und die persönlichen Lebensumstände berücksichtigt. Einen gesetzlich zwingenden Vorrang von Angehörigen bei der Bestellung gibt es nicht. Maßgeblich ist das Wohl des Betroffenen. Bei Interessenkonflikten kann zum Wohl des Betroffenen auch von der Bestellung von Angehörigen Abstand zu nehmen sein. Steht keine geeignete natürliche Person zur Verfügung, zu der persönliche Bindungen bestehen, ist eine andere natürliche Person zu bestellen. Dabei hat die Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer Vorrang vor der Betreuung durch Berufsbetreuer, § 1897 Abs. 6 BGB.

Die Entscheidung des Gerichts, wer im konkreten Fall zum Betreuer bestellt wird, unterliegt dem Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit, Art. 97 GG, § 25 DRiG.

### **4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob und wie der Rechtsschutz von Betreuten bei Unstimmigkeiten mit ihrem Betreuer „greift“? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang über Angebote eines betreuungsrechtlichen Beschwerdemanagements?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf einen gesetzlich unzureichenden Rechtsschutz des Betreuten gegenüber dem Betreuer hindeuten. Das Betreuungsrecht sieht eine allgemeine Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht vor. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit der Betreuer Aufsicht zu führen und hat bei Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, §§ 1837 Abs. 2, 1908i Abs. 1 BGB.

Ist ein Betreuer oder eine Betreute mit seinem Betreuer oder seiner Betreuerin insgesamt oder mit einzelnen Handlungen des Betreuers nicht einverstanden, kann er sich an das Vormundschaftsgericht (Richter oder Rechtspfleger) wenden. Auch Vertrauenspersonen oder

Angehörige des Betroffenen oder die Einrichtungen, in der der Betroffene lebt, können dem Vormundschaftsgericht von Unstimmigkeiten zwischen dem Betreuten und seinem Betreuer berichten. Sobald das Gericht Kenntnis von solchen Unstimmigkeiten erlangt, werden der Betreuer oder die Betreuerin und ggf. weitere Beteiligte um eine Stellungnahme gebeten. Können die Unstimmigkeiten so nicht einvernehmlich beseitigt werden, wird je nach Fallgestaltung ein mündlicher Anhörungstermin durchgeführt und/oder die Betreuungsbehörde eingeschaltet.

Kommt ein Betreuer der Pflicht zur Ausrichtung am Wohl der betreuten Person unter Berücksichtigung ihrer Wünsche nicht nach, kann dadurch seine Eignung zur persönlichen Betreuung (§ 1897 Abs. 1 BGB) insgesamt in Frage gestellt werden. Hält das Vormundschaftsgericht aufgrund dieser Tatsachen die Eignung nicht mehr für gewährleistet, hat es den Betreuer oder die Betreuerin zu entlassen (§ 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB).

Auch der Betreuer oder die Betreuerin selbst kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann, § 1908b Abs. 2 BGB. Das Gericht hat diesem Wunsch nicht zwingend stattzugeben. Es hat vielmehr zu prüfen, ob die ihm im Rahmen seiner Aufsicht zur Verfügung stehenden Mittel, wie z.B. die Erteilung von Weisungen genügen, die Unstimmigkeiten zu beseitigen. Maßgeblich ist eine Prüfung im Hinblick, auf die Wahrung des Wohls des Betreuten. Das Gesetz sieht in § 1908b Abs. 3 BGB vor, dass das Gericht den Betreuer entlassen kann, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer oder neue Betreuerin vorschlägt. Das Gericht trifft pflichtgemäß eine Ermessensentscheidung. Dabei ist sowohl das Interesse an Kontinuität bei der Betreuungsperson als auch das Bestehen einer engen persönlichen Beziehung der neu vorgeschlagenen Betreuungsperson zum Betreuten zu berücksichtigen

Die von der Landesregierung angehörte Gerichtspraxis weist darauf hin, dass Beschwerden über den Betreuer, die von vornherein oder nach Sachaufklärung aussichtslos erscheinen, in der Regel zunächst formlos beschieden werden. Ist der Betroffene hiermit nicht einverstanden, ergeht ein förmlicher Beschluss, der mit Rechtsmitteln anfechtbar ist.

Die Effektivität des Rechtsschutzes bei Unstimmigkeiten hängt nach der Einschätzung der gerichtlichen Praxis im Einzelfall von der konkreten Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ab. In den Einzelfällen, in denen kommunikative Kompetenzen des Betroffenen kaum vorhanden sind, kann es für die Gerichte oft schwierig sein, von dem entsprechenden Beschwerdebegehren überhaupt Kenntnis zu nehmen.

Weitergehende Hilfe bei der Erlangung von Rechtsschutz kann das Gericht bei Erkennen eines entsprechenden Begehrens etwa durch die Einschaltung eines Verfahrenspflegers leisten.

Teilweise gibt es bei größeren Amtsgerichten eine entsprechende Hilfestellung für Untergebrachte durch die Telefonhotlinie eines freien Trägers sowie durch Rechtsmittelvorstücker, die die psychiatrisch geschlossenen Stationen für die Betroffenen bereithalten.

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über Angebote eines betreuungsrechtlichen Beschwerdemanagements. Ein solches betreuungsrechtlich formalisiertes Beschwerdemanagement gibt es im Betreuungsverfahren nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass ein solches Beschwerdemanagement eine Verbesserung des Rechtsschutzes darstellen würde.

**5. Welche Themen bzw. Betreuungsbereiche sind nach Erkenntnis der Landesregierung besonders häufig Gegenstand von Konflikten?**

Gegenstand von Konflikten sind nach Auskunft der gerichtlichen Praxis häufig finanzielle Angelegenheiten der Betroffenen. Häufig überschätzen die Betroffenen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und haben subjektiv das Gefühl, zu wenig Geld zu erhalten.

Im Rahmen einer bestehenden Betreuung ist daher die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts in der Vermögenssorge streitanfällig. Ein Einwilligungsvorbehalt ist vom Vormundschaftsgericht anzuordnen, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, § 1903 Abs. 1 BGB. Bei bestehenden Schulden und knappen finanziellen Ressourcen der Betroffenen kann eine Beschränkung der Verfügungsmacht der Betroffenen über ihr Geld erforderlich werden. Konflikträchtig sind dann die vom Betreuer vorgenommenen Geldeinteilungen.

Problematisch ist im Bereich der "Aufenthaltsbestimmung" auch die Verbringung eines Betreuten auf die geschlossene Station eines psychiatrischen Krankenhauses. Die Unterbringung des Betreuten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur unter den Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 BGB zulässig und setzt im Regelfall eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts voraus.

Generell kann auch die fehlende Nachvollziehbarkeit einer medikamentösen Behandlung Gegenstand von Konflikten sein.

Ansonsten erweist sich für Senioren die Einsicht, nicht mehr in ihrer Wohnung verbleiben zu können, als schwierig. Zur Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, § 1907 Abs. 1 BGB.

Teilweise führt auch die Vorstellung über das Ausmaß der Betreuungsleistung zu Streitigkeiten. Gerade ältere Betroffene und auch deren Verwandtschaft erwarten von einem Betreuer weniger die rechtliche Vertretung als vielmehr persönliche Fürsorge und Zuwendung. Ihrer Ansicht nach müsse ein Betreuer oder eine Betreuerin sie regelmäßig besuchen und einfach nur Zeit mit ihnen verbringen.

Im Zusammenhang mit der aufzubringenden Betreuervergütung kommt es teilweise zu Konflikten, wenn die unterhaltspflichtigen Angehörigen wegen dieser Kosten in Anspruch genommen werden können (vgl. § 1836e BGB).

**6. Wie haben sich bislang die Instanzen bewährt, die in "Konfliktbetreuungen", d.h. bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreuer, Betreutem oder dessen Angehörigen, zu Rate gezogen werden können?  
Welche Akteure sind dies in NRW und über welche Ressourcen verfügen sie?**

Das im BGB und im FGG geregelte Betreuungsrecht sieht den Begriff der "Konfliktbetreuung" nicht vor. Auch das ab dem 01.09.2009 geltende FamFG enthält insoweit keine Regelung. Das Gesetz bestimmt für den Fall von erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreuer, Betreutem oder dessen Angehörigen kein besonderes Verfahren. Es gibt auch keine besondere, gesetzlich vorgesehene "Instanz", die in diesem Fall angerufen werden könnte. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine weitere „neutrale“ Instanz im Betreuungsrecht von Vorteil wäre. Das Vormundschaftsgericht ist auch bei „Konfliktbetreuungen“ in der Lage, zwi-

schen den Beteiligten des Betreuungsverfahrens zu vermitteln. Das vorhandene System des Rechtsschutzes ist insoweit ausreichend.

**7. Welche entsprechenden Erfahrungen mit solchen Institutionen gibt es bereits in anderen Ländern?**

***Es liegen keine Erfahrungen über solche Institutionen in anderen Ländern vor.***

Eine Umfrage bei den anderen Landesjustizverwaltungen war nicht erforderlich. Die Antwort der Landesregierung Schleswig-Holsteins auf die (im Vergleich zur vorliegenden Großen Anfrage weitgehend textgleiche) Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 23.04.2007 (dortige LT-Drucksache 16/1346) zur "Betreuung in Schleswig-Holstein" weist aus, dass zu vergleichbaren Erfahrungen der anderen Landesjustizverwaltungen seinerzeit eine Umfrage gemacht wurde, die zu keinen Ergebnissen geführt hat. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung auch heute nicht vor.

### **III. Stellung der Betreuer**

**1. Welche berufliche oder anderweitige Qualifikation zur Betreuung müssen**

- a. Berufsbetreuer**
- b. ehrenamtliche Betreuer**
- c. Mitglieder von Betreuungsvereinen**
- d. Behördenbetreuer nachweisen können?**

a)

Das Betreuungsrecht normiert keine besondere berufliche oder anderweitige Qualifikation für Betreuer. Es wird auch kein bestimmtes Berufsbild der Berufsbetreuer für erforderlich gehalten. Im Vorfeld zum Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21. April 2005 ist eine gesetzliche Regelung zur Mindestqualifikation zwar diskutiert, im Ergebnis aber abgelehnt worden. Das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vom 21. April 2005 (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) sieht in Abhängigkeit von der beruflichen Qualifikation lediglich eine unterschiedliche Höhe der Vergütung für Berufsbetreuer vor. Nach diesem Gesetz erhöht sich der Stundensatz der Berufsbetreuer je nach Umfang der Ausbildung. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu diesem Gesetz wird auf die Antwort zu Frage III (Stellung der Betreuer) Nr. 18 verwiesen.

§ 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt, dass das Vormundschaftsgericht (ab 01.09.2009 das Betreuungsgericht) zum Betreuer eine natürliche Person bestellt, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Allein die Eignung ist das erforderliche Qualitätsmerkmal. Diese wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Ob eine Person als Betreuer geeignet ist, hängt davon ab, für welchen Aufgabenkreis eine Betreuung anzuordnen ist. Die Feststellung der Eignung erfolgt daher in jedem Einzelfall gesondert. Das bestellende Gericht hat insoweit zu prüfen, ob die vorhandene berufliche oder anderweitige vorhandene Qualifikation des Betreuers für die konkrete Betreuung ausreichend ist. Unter mehreren geeigneten Betreuern trifft es eine Ermessensentscheidung.

Im Rahmen der Eignungsprüfung für Berufsbetreuer kann es von Bedeutung sein, wie viele Betreuungen ein Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin bereits führt oder geführt hat.

Dadurch kann festgestellt werden, über welche Erfahrungen Berufsbetreuer verfügen. Aus der Zahl der geführten Betreuungen kann aber auch die Schlussfolgerung zu ziehen sein, dass aus Gründen der zeitlichen Belastung eine weitere Betreuungsübernahme nicht in Betracht kommt und der Betreuer insoweit als ungeeignet angesehen wird. § 1897 Abs. 8 BGB sieht daher vor, dass sich Berufsbetreuer über die Zahl und den Umfang der von ihnen berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären haben. Die Regelung dient damit der Eignungsprüfung.

Zur Eignung des Berufsbetreuers gehört in besonderem Maße seine Zuverlässigkeit. Die Sicherstellung dieser Anforderung bezweckt § 1897 Abs. 7 BGB. Danach hat das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes - VBVG - zu treffenden Feststellungen anzuhören, wenn der Berufsbetreuer erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt wird. Die zuständige Behörde soll die Berufsbetreuer auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

Darüber hinaus wird die Eignung aller Betreuer durch die allgemeinen Regelungen zum Vorrangverhältnis der jeweiligen Betreuer bestimmt. Es gilt der Vorrang der Einzelbetreuung vor der Betreuung durch einen Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde, §§ 1897 Abs. 1, 1900 Abs. 1 BGB.

Eine ausdrückliche Regelung zur Ungeeignetheit eines Betreuers enthält § 1897 Abs. 3 BGB:

„Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.“

Zur Sicherung des Qualitätsstandards in der Berufsbetreuung haben die berufsständigen Interessenvertretungen der Berufsbetreuer, der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) und der Verband feiberuflicher Betreuer/innen e.V. (VfB) im Jahr 2003 einen gemeinsamen Entwurf zu einem Berufsbild vorgelegt, der Anforderungen an die persönlichen, fachlichen und methodischen Kompetenzen und insoweit eine Grundqualifikation von Berufsbetreuern benennt ([www.vfbev.de](http://www.vfbev.de)).

b)

Auch für ehrenamtliche Betreuer existiert keine gesetzliche Bestimmung zur Qualifikation. Der unter Buchstabe a) genannte § 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt auch für ehrenamtliche Betreuer. Maßgeblich für die Bestellung ist daher allein das Kriterium der Eignung im Einzelfall. Ein spezielles Anforderungsprofil oder Qualitätsstandards gibt es nicht. Die Entscheidung über die individuelle Eignung liegt bei den Richtern.

c)

Die Mitarbeiter von Betreuungsvereinen müssen nach § 2 Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen, oder aufgrund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung z.B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger geeignet sein.

d)

Eine besondere gesetzliche Qualifikation wird für Behördenbetreuer nicht verlangt. Die Mitarbeiter von Betreuungsbehörden müssen in der Lage sein, die vom Gesetz den Betreu-

ungsbehörden übertragenen Aufgaben zu erfüllen (dazu §§ 4 bis 6 BtBG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Betreuungsrechts.

**2. Welche besondere Qualifikation wird regelmäßig von Betreuern bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen erwartet bzw. vorausgesetzt – und wie wird diese überprüft?**

Regelmäßig bittet das Vormundschaftsgericht die Betreuungsbehörde um Vorschlag eines geeigneten Betreuers oder einer geeigneten Betreuerin. Nach § 8 BtBG unterstützt die Behörde das Vormundschaftsgericht hinsichtlich der Gewinnung geeigneter Betreuer. Wer konkret geeignet ist, schreibt das Gesetz nicht vor.

Bei der Bestellung des geeigneten Betreuers oder der geeigneten Betreuerin wird der Richter im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit prüfen, welche Anforderungen die Betreuung stellen wird. Bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen sollten nach Auskunft der gerichtlichen Praxis die Betreuer eine rechtliche und/oder wirtschaftliche Qualifikation aufweisen.

Kommt die Bestellung eines geeigneten ehrenamtlichen Betreuers nicht in Betracht, so geht die gerichtliche Praxis davon aus, dass Rechtsanwälte und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer als Berufsbetreuer geeignete Betreuer sind, insbesondere dann, wenn sie Erfahrungen in anderen Verfahren nachweisen können.

**3. Wird die Auswahl der Betreuer regelmäßig auf den Gerichtsbezirk beschränkt?**

Das Gesetz verlangt keine Beschränkung bei der Auswahl des Betreuers auf den Gerichtsbezirk. Entscheidendes Kriterium für die Bestellung ist, dass die Betreuer den Betroffenen persönlich betreuen können und geeignet sind, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, § 1897 Abs. 1 BGB.

Regelmäßig werden aufgrund der räumlichen Nähe in aller Regel Berufsbetreuer aus dem Gerichtsbezirk selbst oder einem der umliegenden Gerichtsbezirke bestellt. Bei Berufsbetreuern setzt die persönliche Betreuung einen regelmäßigen persönlichen Kontakt voraus, der eine gewisse räumliche Nähe erfordert. Bei der Bestellung von nahen Angehörigen als ehrenamtliche Betreuer wird darauf zumeist nicht abgestellt. Die persönliche Betreuung wird hier durch die persönliche Nähe oder dadurch, dass die Einsetzung als Betreuer dem Willen des Betreuten entspricht, ausreichend sichergestellt.

Wird die Betreuung an andere Gerichte abgegeben, kann die Betreuung auch durch die auswärtigen Betreuer fortgeführt werden. Regelmäßig hängt in diesen Fällen ein Betreuerwechsel vom Willen des Betroffenen ab.

**4. Nach welchem Verfahren und nach welchen Kriterien werden Betreuer durch das Gericht ausgewählt?**

Für die Auswahl des Betreuers gibt es kein eigenes Verfahren. Die Auswahl des Betreuers erfolgt in dem Verfahren zur Anordnung der Betreuung (Betreuungsverfahren). In diesem Betreuungsverfahren wird auch der Betreuer oder die Betreuerin ausgewählt und bestellt. Die Auswahl des Betreuers beurteilt sich nach §§ 1897, 1899, 1900 BGB. Die Regelungen zum Betreuungsverfahren selbst finden sich in den §§ 65 bis 69o FGG und für die Zeit ab dem 01.09.2009 in den §§ 271 bis 311 FamFG.

Wer Betreuer werden kann, ist in den Vorschriften zur rechtlichen Betreuung in den §§ 1897 bis 1908i BGB geregelt. Das Betreuungsrecht benennt als Kriterium für die Auswahl zum Betreuer in erster Linie seine Eignung. Das Gericht bestellt gem. § 1897 Abs. 1 BGB zum Betreuer eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Wer im Einzelfall geeignet ist, hängt von der Betreuungsbedürftigkeit und vom Betreuungsbedarf ab. Des Weiteren kommt es darauf an, wer als Betreuer oder Betreuerin zur Verfügung steht. Danach ist zunächst dem Grundsatz der Einzelbetreuung Geltung zu verschaffen. Vorrangig soll ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt werden. Ein Berufsbetreuer soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist (§ 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB). Kann der Betroffene durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer (§ 1900 Abs. 1 BGB). Ist auch eine Betreuung durch einen Betreuungsverein nicht möglich, bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer (§ 1900 Abs. 4 BGB).

5. ***Ist das Verfahren landesweit einheitlich geregelt?***
6. ***Falls das Auswahlverfahren nicht landesweit einheitlich geregelt worden ist:***
  - a. ***Gibt es in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken entsprechende Regelungen? Wenn nein, warum nicht?***
  - b. ***Ist die Einführung eines landesweit einheitlichen Anforderungs- und Auswahlverfahrens aus Sicht der Landesregierung sinnvoll?***

Das in der Antwort zu Frage III (Stellung der Betreuer) Nr. 4 genannte Betreuungsverfahren und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung sind einheitlich in Bundesgesetzen, nämlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. ab dem 01.09.2009 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Raum für landesrechtliche Regelung besteht daher nicht. Da das Verfahren und die Entscheidung dem Richter anvertraut sind, ist ebenfalls kein Raum für Vorgaben durch die Verwaltung. Die Auswahlentscheidung trifft das Vormundschaftsgericht in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 GG, § 25 DRiG).

7. ***Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll und notwendig, bei zu Betreuenden mit hohen Vermögenswerten grundsätzlich mehrere Betreuer mit gleichem Aufgabenkreis bzw. einen Gegenbetreuer zu bestellen?***
  - a. ***Falls ja, wird dies in Nordrhein-Westfalen bereits praktiziert und welche Erfahrungen wurden in der Praxis hierzu gemacht?***
  - b. ***Falls nein, warum nicht?***

§ 1899 Abs. 1 BGB sieht vor, dass das Vormundschaftsgericht mehrere Betreuer bestellen kann, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Die Bestellung kann so erfolgen, dass mehrere Betreuer die Angelegenheiten nur gemeinsam besorgen können oder dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist, § 1899 Abs. 3 und 4 BGB.

Neben der Möglichkeit mehrere Betreuer zu bestellen, sieht das Gesetz auch die Möglichkeit eines Gegenbetreuers vor, §§ 1792, 1908i BGB. Ein Gegenbetreuer soll bestellt werden, wenn mit der Betreuung eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, dass die Verwaltung nicht erheblich oder dass die Betreuung von mehreren Betreuern gemeinschaftlich zu führen ist, §§ 1792 Abs. 2, 1908i BGB. Die Rechte und Pflichten des Gegenbetreuers ergeben sich aus §§ 1799, 1908i BGB. Gegenbetreuer haben darauf zu achten, dass der Betreuer die Betreuung pflichtgemäß führt und Pflichtwidrigkeiten unverzüglich dem Vormundschaftsgericht angezeigt werden.

Ob mehrere Betreuer oder ein Gegenbetreuer bestellt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Das Gericht hat im Hinblick auf den Umfang der Vermögensverwaltung die Bestellung eines Mit- oder eines Gegenbetreuers zu prüfen. Weder das Gesetz noch die gerichtliche Praxis verlangen, dass regelmäßig bei hohen Vermögenswerten die Bestellung mehrerer Betreuungspersonen als Mit- oder Gegenbetreuer erforderlich ist. Im Rahmen der Auslegung von § 1792 Abs. 2 BGB kommt es nicht auf den Umfang des Vermögens sondern vielmehr darauf an, welcher Umfang und welches Risiko mit der Verwaltung verbunden sind.

In der gerichtlichen Betreuungspraxis wird generell die zwingende Bestellung mehrerer Betreuer mit gleichem Aufgabenkreis oder eines Gegenbetreuers überwiegend nicht für erforderlich gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreuung durch mehrere Betreuer nicht zwingend "besser" sei. Eine solche Betreuung wird vielfach als konfliktträchtiger angesehen. Bei mehreren Betreuern können entgegengesetzte Ansichten bestehen. Vergütungsrechtlich ist es zudem nicht möglich, dass zwei Berufsbetreuer in ein- und demselben Aufgabenkreis bezahlt tätig werden können.

Von der Möglichkeit der Einsetzung eines Gegenbetreuers wird in der Praxis in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Meist erscheint eine Kontrolle des Betreuers im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung und anlässlich der Beantragung von einer erforderlichen Genehmigung ausreichend. Das Vormundschaftsgericht wird als ausreichende Kontrollinstanz angesehen (§§ 1812, 1813, 1908i BGB). Teilweise wird aber berichtet, ein Gegenbetreuer werde öfter in Fällen bestellt, in denen vom Betreuer zur Rechnungslegung Bilanzen eingereicht werden müssen, die zu prüfen seien.

Zudem erfolgt bei größeren Vermögen (mehr als 400.000 €) eine besondere Prüfung nach Maßgabe der RV d.JM in der aktualisierten Fassung vom 1. Juli 2009 über die Prüfung der Vermögensverwaltung bei Betreuungen, Vormundschaften, Pfllegschaften und Nachlasssachen (3802 - II. 4). Danach werden Betreuungen mit einem Vermögen von mehr als 400.000 € alle zwei Jahre einer besonderen Prüfung unterzogen.

#### **8. Welche Vorgaben und Ziele sollte der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan enthalten - wie werden diese Vorgaben überprüft?**

Mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.04.2005 sind in § 1901 Abs. 4 BGB die Sätze 2 und 3 eingeführt worden. Mit der nunmehr geltenden Pflicht zur Betreuungsplanung wird der Berufsbetreuer oder die Berufsbetreuerin veranlasst, sich mit den zu erreichenden Zielen der Betreuung gedanklich auseinander zu setzen und an der Zielerreichung zu arbeiten. Dadurch erhält das Vormundschaftsgericht eine objektivierbare Grundlage zur Beurteilung der Effektivität des Betreuerhandelns. Mit der Einführung des Betreuungsplan werden die Pflichten des Betreuers zur Auskunft sowie zum Bericht und zur Rechnungslegung nach §§ 1839 und 1840, 1908a BGB ergänzt und unterstützt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Betreuungsplans entsteht erst durch Anordnung des Gerichts. Sie soll

nur in geeigneten Fällen erfolgen, vor allem im Bereich der Aufgabenkreise der Gesundheitsvorsorge oder beim Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Der Landesregierung liegen keine ausreichenden Erfahrungen mit Betreuungsplänen gem. § 1901 Abs. 4 BGB vor. Nach Auskunft der gerichtlichen Praxis wird von der Möglichkeit, dem Berufsbetreuer die Erstellung eines Betreuungsplans aufzugeben, weitgehend kein Gebrauch gemacht. Häufig wird lediglich ein Anfangsbericht vom Betreuer gefordert, der ähnliche Angaben wie ein Betreuungsplan enthält. Es fehlt offenbar überwiegend an geeigneten Fällen i.S.v. § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB. Eine Vielzahl der Betreuungen, etwa wegen Altersdemenz, bietet keine ausreichende Zukunftsperspektive und damit keinen Raum für eine Betreuungsplanung. Bei jungen Betreuten kommt zwar grundsätzlich ein Betreuungsplan in Betracht. In diesen Fällen ergeben sich aber häufig Veränderungen der Betreuungssituation. Eine konsequente Planung ist daher schwierig und jeder Rückfall kann den aufgestellten Plan außer Kraft setzen und einen neuen erforderlich machen.

Nach Auskunft der gerichtlichen Praxis erörtern die Rechtspfleger daher bislang im Rahmen des Verpflichtungsgesprächs mit Berufsbetreuern mündlich die Ziele und Perspektiven der Betreuung im Einzelfall. Auf diese Weise wird in Erfahrung gebracht, ob der Betreuer planmäßig vorgeht. Dieses Vorgehen hat sich nach Einschätzung der Praxis bislang bewährt.

Die Prüfung von Maßnahmen im Rahmen der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht erfolgt anlässlich der regelmäßigen Aktenvorlage. Die Maßnahmen richten sich nach der jeweiligen konkreten Lebenssituation des Betroffenen und sind als Reaktion auf bestimmte Ereignisse einer Planung ohnehin häufig entzogen. Auch unabhängig vom Betreuungsplan kann das Vormundschaftsgericht prüfen, welche Gestaltung oder welches Ziel im Rahmen der Betreuung dem Wohl des Betroffenen entspricht und die Umsetzung durch Weisungen an die Betreuer sicherstellen, §§ 1837 Abs. 2, 1908i BGB.

Bei entsprechendem pflichtwidrigem Handeln der Betreuer - mit oder ohne förmlichem Betreuungsplan - kommt das Aussprechen von Ge- und Verboten sowie die Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 1837 Abs. 3 BGB in Betracht. Die wichtigste Sanktionsmöglichkeit in der Praxis besteht in der Entlassung des Betreuers oder der Betreuerin. Zudem können Schadensersatzansprüche des Betroffenen gegenüber dem Betreuer zu prüfen sein.

**9. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es durch das Vormundschaftsgericht, wenn von dem in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebenen Betreuungsplan abgewichen oder dieser verfehlt wird?**

Von Sanktionsmöglichkeiten bei Abweichen vom Plan oder Nichterreichen der Ziele des Plans machen die Vormundschaftsgerichte keinen Gebrauch. Der Betreuungsplan kann ohnehin keine feste Größe sein, von der nicht abgewichen werden darf. Der Verlauf einer Betreuung ist zu Beginn oft noch nicht absehbar. Die Nichteinhaltung von Plänen kann letztlich nur im Rahmen der Jahresberichte oder bei Verlängerungen in Erfahrung gebracht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage III (Stellung der Betreuer) Nr. 8 verwiesen.

**10. Teilt die Landesregierung die Kritik, dass der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan ein bürokratisches Instrument ohne praktischen Nutzen ist?**

Nach Angaben des Endberichts des ISG zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009, S. 112 - 114) ist in nur 0,2 % aller berufsmäßigen Betreuungen ein Betreuungsplan angeordnet worden. Wie in der Antwort zu Frage III (Stellung der Betreuer) Nr. 8 deckt sich dieses Ergebnis mit den Erfahrungen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der bundesweiten Erfahrung und der Auskunft der gerichtlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen teilt die Landesregierung die beschriebene Kritik an der praktischen Bedeutung des Betreuungsplans weitgehend.

**11. Gibt es ein landesweit einheitliches Handlungskonzept für die Ausübung einer beruflichen Betreuung?**

Es gibt landesweit kein einheitliches Handlungskonzept für die Ausübung einer beruflichen Betreuung. Ein solches Konzept kann es nach der geltenden Rechtslage auch nicht geben. § 1897 Abs. 1 Satz 1 und § 1897 Abs. 6 BGB sehen vor, dass die Anordnung einer Betreuung durch geeignete Berufsbetreuer davon abhängig ist, dass die Betreuung nicht durch eine geeignete Person erfolgen kann, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Ob ein Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin bestellt wird, hängt immer vom Einzelfall ab.

**12. Inwieweit wird das in § 69b Abs. 3 FGG geregelte Einführungsgespräch als Steuerungs- und Leitinstrument in der Praxis genutzt?**

§ 69b Abs. 3 FGG (ab 01.09.2009 § 289 Abs. 2 FamFG) sieht vor, dass das Gericht in geeigneten Fällen mit dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch führen soll. Zuständig hierfür sind die Rechtspfleger. Die Durchführung von Einführungsgesprächen des Gerichts mit dem Betreuer und dem Betroffenen nach § 69b Abs. 3 FGG ist in der gerichtlichen Praxis uneinheitlich. Teilweise wird der praktische Nutzen eines Einführungsgesprächs als gering eingeschätzt. Zu einem frühen Zeitpunkt sei zumeist noch nichts zu besprechen. Die Betroffenen könnten einem gegenüber der Anhörung vertiefenden Gespräch zumeist nicht folgen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Gesetz nach § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG ein Schlussgespräch vorgeschrieben ist. Das ab dem 01.09.2009 geltende FamFG sieht ein solches Schlussgespräch nicht mehr vor (vgl. §§ 278, 279, 319 FamFG).

**13. Wie, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen werden Betreuer und deren Rechtsgeschäfte im Bereich der Gesundheitsfürsorge überprüft?**

Betreuer haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Bericht zu allen Aufgabenkreisen zu erstatten, §§ 1840 Abs. 1, 1908i BGB. Leben Betreute noch im eigenen Haushalt, werden nach Auskunft der gerichtlichen Praxis die Berichte unter Umständen auch in kürzeren Zeitabständen angefordert. Im Übrigen wird, soweit ein Anlass vorliegt (z.B. Hinweis auf eine verwahrloste Wohnung, akute Erkrankungen) nach Ermessen des Rechtspflegers ein Bericht angefordert.

Daneben gibt es anlassbezogene Überprüfungen im Zusammenhang mit Anträgen der Betreuer gem. §§ 1904, 1906 BGB (genehmigungspflichtige Heileingriffe oder geschlossene Unterbringungen). Angestoßen werden sämtliche Überprüfungen durch die Berichterstattung oder Anfragen der Betreuer. Nach § 1904 Abs. 1 BGB bedarf die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Eine Unterbringung der Betreuten ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Sie ist nur zulässig zum Wohl des Betreuten unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen.

**14. *Wie, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen werden Betreuer und deren Rechtsgeschäfte bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen überprüft?***

Es ist zu unterscheiden, ob der Betreuer oder die Betreuerin a) zur Rechnungslegung verpflichtet ist oder b) gemäß §§ 1857a, 1908i Abs. 2 BGB davon befreit ist. Zu den befreiten Betreuern gehören der Vater, die Mutter, der Ehegatte, Lebenspartner oder ein Abkömmling des Betreuten sowie Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer.

a) Die Rechnungslegung ist von den Betreuern jährlich unter Beifügung der kompletten Konten- und Rechnungsbelege nebst Abrechnung der Kasse vorzulegen, §§ 1840 Abs. 2, 3 1908i BGB. Da bei rechnungslegungspflichtigen Betreuern die Anlagekonten gesperrt sind, können Verfügungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen werden. Bei sehr großen Vermögen liegen dem Gericht oftmals mehrmals im Jahr die Bestände des Vermögens vor, da regelmäßig Genehmigungen zur Vermögensanlage erforderlich sind.

Am Ende einer Betreuung wird regelmäßig eine Schlussrechnung angefordert, §§ 1890, 1908i BGB. Auf diese wird verzichtet, wenn der ehemalige Betreute oder die Erben eine Entlastungserklärung abgeben.

b) Soweit die Betreuer nicht zur Rechnungslegung verpflichtet sind, müssen sie zusammen mit dem Jahresbericht den Bestand des Vermögens zum Berichtszeitpunkt nachweisen. Das Gericht prüft auftretende Divergenzen.

Eine weitere Überprüfung erfolgt im Rahmen erforderlich werdender vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen, z.B. bei Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere, bei Grundstücksgeschäften, bei Verfügungen über das Vermögen als Ganzes, bei Erwerb oder Veräußerung eines Geschäfts, bei Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, bei Aufnahmen von Darlehn oder bei Eingehung von Bürgschaften (§§§ 1812, 1821, 1822, 1908i Abs. 1 BGB).

c) Generell wird die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der RV d. JM in der aktualisierten Fassung vom 1. Juli 2009 (3802 - II.4) überprüft. Auf die Antwort zu Frage III (Stellung der Betreuer) Nr. 7 wird verwiesen.

**15. Wie, in welchem Umfang und in welchem Zeitabstand werden durch das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen für eine Unterbringung eines Betreuten nach § 1906 BGB überprüft?**

Das Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen, zu denen auch die Unterbringung eines Betreuten nach § 1906 BGB gehört, richtet sich nach den §§ 70 bis 70n FGG. Ab dem 01.09.2009 ist das Verfahren in Unterbringungssachen in den §§ 312 bis 339 FamFG geregelt.

Die Überprüfung einer Unterbringung nach § 1906 BGB erfolgt vor der Erteilung der Genehmigung, vor der Verlängerung der Genehmigung nach Maßgabe der gesetzlichen Überprüfungsvorschriften oder auf begründeten Antrag des Betroffenen oder begründete Anregung Dritter.

Es bestehen folgende gesetzliche Überprüfungsvorschriften:

§ 70h Abs. 1 FGG sieht vor, dass eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme durch einstweilige Anordnung getroffen werden kann. Nach § 70h Abs. 2 FGG darf die einstweilige Anordnung die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

§ 70f Abs. 1 Nr. 3 FGG sieht vor, dass die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, den Zeitpunkt benennen muss, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen.

Die Überprüfungsfristen können sich auch individuell aus dem Unterbringungsbeschluss ergeben und insoweit auf fachärztlichem Fristvorschlag beruhen. Entsprechend der festgesetzten Unterbringungsfristen werden die Wiedervorlagefristen zur Überprüfung der Unterbringungsfristen gesetzt.

Die Überprüfung erfolgt durch Einholung eines erneuten Gutachtens bzw. einer ärztlichen Stellungnahme und richterliche Anhörung. In den Gutachten der Sachverständigen ist eine Prognose zum Ende der Unterbringungsmaßnahme enthalten.

Im Übrigen ist die Unterbringungsmaßnahme aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, § 70i Abs. 1 Satz 1 FGG. Die Betreuer sind nach § 1906 Abs. 3 BGB verpflichtet, die Unterbringung auch vor Fristablauf zu beenden, wenn die Voraussetzungen weggefallen. Sie haben dies dem Gericht anzuzeigen, § 1906 Abs. 3 S. 2 BGB. Sobald das Gericht Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen der Unterbringung erlangt, wird die überflüssig gewordene Maßnahme aufgehoben.

Für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme gelten nach § 70i Abs. 2 FGG die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme entsprechend. Bei Unterbringung mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen oder die Betroffene bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.

Dauer und Verlängerung der Unterbringung sind nach neuem Recht in § 329 FamFG und für die einstweilige Anordnung in § 333 FamFG geregelt.

Nach Auskunft der gerichtlichen Praxis sind zudem erfahrene Vormundschaftsrichter mehrmals wöchentlich in geschlossenen Stationen tätig. Aufenthalte aufgrund unklarer Rechtsgrundlage werden insofern erkannt oder erfragt. Damit entspricht das Vormundschaftsgericht seiner Verfahrensbeobachtungspflicht und kann, wenn ein Anlass zur Überprüfung besteht von Amts wegen ermitteln, ob die Unterbringungs Voraussetzungen noch vorliegen.

Alle Maßnahmen der Überprüfung innerhalb und außerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen dienen dem Grundsatz, dass eine Unterbringungs genehmigung aufzuheben ist, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung für das Wohl des Betreuten nicht mehr notwendig ist.

**16. *Dürfen Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen gleichzeitig Heimbewohner derselben Einrichtung betreuen?***

§ 1897 Abs. 3 BGB sieht hierzu folgende Regelung vor:

"Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden."

**17. *Inwieweit dürfen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied eines Betreuungsvereins sein?***

Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins ist, dass es sich um einen eingetragenen Verein handelt (§§ 21-79 BGB). Darüber hinaus regelt § 1908f BGB die Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein. Die Regelung wird in Nordrhein-Westfalen durch § 2 LBtG ergänzt.

Weder die genannten gesetzlichen Bestimmungen noch die Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen verbieten die Mitgliedschaft einer juristischen Person. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglieder eines Betreuungsvereins sein können. Die Mitgliedschaft regelt sich im Einzelnen nach der jeweiligen Vereinssatzung.

**18. *Wie, in welchem Umfang und für welche Tätigkeiten bzw. Zeitaufwand werden***

- a. *Berufsbetreuer,***
- b. *ehrenamtliche Betreuer,***
- c. *Mitglieder von Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen vergütet?***

a) Berufsbetreuer

Berufsbetreuer werden nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vom 21. April 2005 (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) vergütet. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von den Kenntnissen des Berufsbetreuers und dem Zeitaufwand für die Betreuung. Der Zeitaufwand gibt den Umfang der zu vergütenden Stunden vor. Das Gesetz normiert den erforderlichen Zeitaufwand. Er ist abhängig davon, ob der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Heim hat oder nicht. Des Weiteren ist er davon abhängig, ob der Betreute mittellos ist oder nicht.

Die Höhe des Stundensatzes für Berufsbetreuer ist in § 4 VBVG geregelt. Der nach dem Zeitaufwand maßgebliche Stundenansatz findet sich in § 5 VBVG.

§ 4 Abs. 1 VBVG bestimmt, dass die zu bewilligende Vergütung für jede nach § 5 VBVG anzusetzende Stunde 27 Euro beträgt. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist gem. § 5 Abs. 1 VBVG

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung mit fünfeinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat mit viereinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat mit vier,
4. danach mit zweieinhalb Stunden im Monat anzusetzen.

Hat der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung achteinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat sieben,
3. im siebten bis zwölften Monat sechs,
4. danach viereinhalb Stunden im Monat.

§ 5 Abs. 2 VBVG bestimmt den Stundenansatz, wenn der Betreute mittellos ist. Danach beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung viereinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat dreieinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat drei,
4. danach zwei Stunden im Monat.

Hat der mittellose Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung sieben,
2. im vierten bis sechsten Monat fünfeinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat fünf,
4. danach dreieinhalb Stunden im Monat.

#### b) ehrenamtliche Betreuer

Ehrenamtlichen Betreuern steht ein Vergütungsanspruch nicht zu. Sie haben nach §§ 1835 Abs. 1, 1908i BGB Anspruch auf einen Aufwendungsersatz. Ehrenamtliche Betreuer können zur Abgeltung dieses Anspruchs auf Aufwendungsersatz als pauschale Aufwandsentschädigung für jede Betreuung, für die ihnen keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag nach § 1835a BGB verlangen. Der Anspruch entspricht gem. § 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB dem Neunzehnfachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann. Unabhängig von Umfang und Schwierigkeitsgrad der Betreuung beträgt dieser Anspruch derzeit 323 Euro pro Betreuung.

Bei vermögenden Betreuten besteht zudem die Möglichkeit, dass das Vormundschaftsgericht dem Betreuer trotz der ehrenamtlichen Ausübung der Betreuung gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligt, soweit der Umfang und die Schwierigkeit des Geschäfts dies rechtfertigen (§§ 1836 Abs. 2, 1908i BGB).

## c) Mitglieder von Betreuungsvereinen

Als Berufsbetreuer kann auch ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins bestellt werden, wenn dieser dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist, § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB. Wird ein solcher Vereinsbetreuer bestellt, steht der Vergütungsanspruch dem Betreuungsverein zu. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach den pauschalen Stundensätzen für freiberufliche Berufsbetreuer nach dem VBVG (siehe oben unter a). Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendersatz nach dem VBVG oder den §§ 1835 bis 1836 BGB geltend machen. Einzelheiten sind in § 7 VBVG geregelt.

**19. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung bei der Bestellung mehrerer Betreuer die Koordinierung der verschiedenen Aufgabenkreise notwendig?**

- a. Falls ja, wie und in welchem Umfang soll eine solche Koordinierung erfolgen?
- b. Falls nein, warum nicht?

Gem. § 1899 BGB kann das Vormundschaftsgericht mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

Die gerichtliche Praxis beurteilt das Erfordernis einer Koordinierung bei der Bestellung mehrerer Betreuer mit verschiedenen Aufgabenkreisen unterschiedlich. Teilweise wird eine Koordinierung im Regelfall nicht für erforderlich gehalten. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass es bei der Bestellung mehrerer Betreuer zu Überschneidungen der Aufgabenkreise kommen kann, die eine Koordinierung erforderlich machen. Bei Unstimmigkeiten hat das Vormundschaftsgericht diese im Rahmen eines Anhörungstermins zu klären. Unter Umständen werden Unstimmigkeiten zum Betreuungswechsel führen. Die Fähigkeit mit einem anderen Betreuer zu kooperieren, gehört zur Eignung als Betreuer. Besonderer vom Vormundschaftsgericht vorgegebener Koordinierungsregeln bedarf es nicht.

Übereinstimmend beurteilt die gerichtliche Praxis, dass Vormundschaftsgerichte auch unter den Voraussetzungen des § 1899 Abs. 1 BGB bei der Bestellung mehrerer Betreuer mit unterschiedlichen Aufgabenkreisen sehr zurückhaltend sind. Als vorzugswürdig wird die Bestellung eines Betreuers und eines Verhinderungsbetreuers nach § 1899 Abs. 4 BGB angesehen, wenn eine stetige Betreuung gewährleistet werden soll. Diese "Konstruktion" kann zugleich eine Kumulierung von Aufwendersatz- oder Vergütungsansprüchen gegen das Vermögen der Betreuten oder gegen die Landeskasse begrenzen.

**20. Inwieweit hat sich aus Sicht der Landesregierung das sogenannte "Tandem-Modell", d.h. die Abgabe leichter Fälle von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer, etabliert und bewährt?**

Das Gesetz fördert das "Tandem-Modell" mit der Vergütungsregelung in § 5 Abs. 5 VBVG:

"Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, sind dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, und der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand ... zu vergüten."

Das "Tandem-Modell" wird gleichwohl nur in geringem Umfang durchgeführt. Es hat sich nicht etabliert. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Zum Teil wird darauf hingewiesen,

dass zu wenig ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung stehen, um eine vom Berufsbetreuer begonnene Betreuung zu übernehmen. Das Fehlen ehrenamtlicher Betreuer wird eindeutig in Großstädten, teilweise aber auch in ländlichen Gebieten beklagt. Teilweise wird es darauf zurückgeführt, dass es keine vernetzende Institution gebe, die dem Vormundschaftsgericht familienfremde ehrenamtliche Betreuer vermitteln kann.

Zum Teil wird die fehlende Abgabe von Betreuungen durch Berufsbetreuer aber auch mit der Pauschalierung der Vergütung begründet. Die Betreuer seien auf eine Mischkalkulation (arbeitsintensive und arbeitsarme Betreuungen) angewiesen. Bei Abgabe der leichten Fälle an ehrenamtliche Betreuer würde sich die Tätigkeit eines Berufsbetreuers - ungeachtet des § 5 Abs. 5 VBVG - nicht mehr tragen.

Am häufigsten findet das "Tandem-Modell" bei Betreuungen Anwendung, in denen zunächst die Organisation und Finanzierung eines Heimaufenthaltes eines Betroffenen während der arbeitsintensiven Anfangsphase durch einen Berufsbetreuer geleistet wird und später die Betreuung von einem Angehörigen übernommen wird, wenn alle schwierigen Fragen geklärt sind.

**21. Inwieweit gibt es eine Selbstkontrolle der Berufsbetreuer durch berufsständische Organisationen?**

Für Berufsbetreuer gibt es den "Bundesverband der Berufsbetreuer" ([www.bdb.de](http://www.bdb.de)) und den "Verband freiberuflicher Betreuer" ([www.vfbev.de](http://www.vfbev.de)) als berufsständische Vertretungen. Soweit der Landesregierung bekannt ist, haben sich diese Organisationen mit dem Entwurf eines Berufsbildes des Berufsbetreuers befasst (siehe dazu Antwort zu III (Stellung der Betreuer) Nr. 1). Der Bundesverband der Berufsbetreuer sieht auf seiner Homepage ein "BdB-Qualitätsregister" vor. Danach kann in das freiwillige Register nur eingetragen werden, wer bestimmte allgemeine und Qualifikationsvoraussetzungen aufweist. Einzelheiten finden sich auf der jeweiligen Homepage der Organisationen. Inwieweit darüber hinaus eine Selbstkontrolle der Berufsbetreuer erfolgt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

**22. Existieren in allen Gebietskörperschaften örtliche Arbeitsgemeinschaften zwischen Gericht, Betreuungsbehörde und Betreuern (Betreuungsvereine und Berufsbetreuer) gem. § 4 Landesbetreuungsgesetz NRW?**

- a. *In wie vielen Gebietskörperschaften sind alle drei Akteure beteiligt, in wie vielen nicht? Welche Akteure fehlen?*
- b. *Wie oft tagen diese örtlichen Arbeitsgemeinschaften?*

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**23. Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, eine über die bisher erfolgte Kontrolle des Betreuers hinausgehende kontinuierliche und nicht nur reaktive Kontrolle der Betreuung einzuführen, bei der Betreuungsbehörden oder eine dritte neutrale Instanz die Vormundschaftsgerichte aktiver als bisher unterstützen?**

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind im BGB und im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Die Betreuungsbehörde hat nach der geltenden Rechtslage das Vormundschaftsgericht (ab 01.09.2009 das Betreuungsgericht) bei der Betreuungsanregung und im Betreuungsverfahren zu unterstützen, § 8 Satz 1 BtBG.

Die Betreuungsbehörde ist in die allgemeine Auswahl und Überwachung der Berufsbetreuer eingeschaltet. Nach § 1897 Abs. 7 BGB soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Berufsbetreuers anhören, wenn der Berufsbetreuer in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts erstmalig bestellt werden soll. Weiterhin soll die Betreuungsbehörde zur Feststellung der Berufsmäßigkeit des Betreuers i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes angehört werden. Die Betreuungsbehörde soll zudem die Person auffordern, ein Prüfungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Betreuungsbehörde die gesetzliche Verpflichtung, das Gericht bei der Gewinnung geeigneter Betreuer zu unterstützen. Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet, § 8 Satz 3 BtBG. Der Umfang der berufsmäßig geführten Betreuung ist von der Behörde dem Gericht mitzuteilen, § 8 Satz 4 BtBG.

Während des laufenden Betreuungsverfahrens erfolgt die Kontrolle jedes Betreuers allein durch das Gericht. Es handelt sich dabei um eine kontinuierliche Kontrolle. Es ist nach der geltenden Ausgestaltung des Betreuungsverfahrens, bei der die Betreuungsanordnung durch Gerichte erfolgt, nicht möglich, der Betreuungsbehörde weitere Aufgaben der Überwachung von Betreuern während des Betreuungsverfahrens aufzuerlegen. Im Hinblick auf die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit des Vormundschaftsgerichts ist ein Bedarf für eine "dritte neutrale Instanz" nicht erkennbar.

**24. *Hält die Landesregierung die Schaffung einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen für wichtig, um die Zusammenarbeit von Gerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und den Berufsorganisationen der Berufsbetreuer zu fördern?***

- a. *Soll eine solche Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen im Landesbetreuungsgesetz NRW verankert werden?***
- b. *Wenn nein, warum nicht?***

Zu unterscheiden sind Landesarbeitsgemeinschaften und örtliche Arbeitsgemeinschaften.

Die Landesregierung prüft derzeit, ob die Schaffung einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen sinnvoll und ob eine gesetzliche Verankerung im Landesbetreuungsgesetz NRW möglich ist.

Nach § 6 LBtG wird die Landesregierung zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichten. Die Frage einer Landesarbeitsgemeinschaft wird in diesem Zusammenhang in die Evaluierung mit einbezogen.

Mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht beschäftigt, die im Mai 2009 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. In diesem Abschlussbericht wird eine Stärkung der örtlichen und überörtlichen Betreuungsarbeitsgemeinschaften gefordert. Es heißt hierzu in den Empfehlungen des Berichts unter "Maßnahmen im Bereich der örtlichen Betreuungsbehörden":

"Es sollte eine Erhebung über die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaft in den Ländern erfolgen, um die bestehenden Defizite in diesem Bereich aufzuspüren. Weiter ist nach geeigneten Anstoß-Maßnahmen zur Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften im Betreuungsrecht zu suchen, wo sie noch fehlen. Ein gutes Vorbild liefern die "Regionalen Fachkreise

Betreuungsrecht" in Hessen, die zu einer erfolgreichen Stärkung der betreuungsrechtlichen Netzwerke geführt haben.

Die Landesjustizverwaltungen sollten im Rahmen von Aufklärungskampagnen über die Aufgabenverteilung im Betreuungsrecht auch die Bedeutung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften herausstreichen."

Die Landesregierung wird daher in naher Zukunft prüfen, inwieweit bereits Netzwerkarbeit im Betreuungsrecht durch bestehende örtliche Arbeitsgemeinschaften erfolgt, wie diese Arbeit gestärkt werden kann und inwieweit hierzu die gesetzliche Verpflichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft sinnvoll ist.

#### **IV. Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz**

- 1. Teilt die Landesregierung die zum Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes geäußerte Kritik, dass statt einer Strukturreform mit einem Systemwechsel, wie ursprünglich gefordert, lediglich eine Neuordnung der Vergütungsvorschriften erfolgt sei?**
  - a. Falls ja, inwieweit sind Änderungen und Initiativen von Seiten der Landesregierung geplant?**
  - b. Falls nein, warum nicht?**

Dem zum 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist der Abschlussbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2003 vorausgegangen. Dieser Abschlussbericht, der von der 2001 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" erarbeitet wurde, enthielt eine Vielzahl von Vorschlägen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Betreuungsrechts. Der Abschlussbericht sah neben der Einführung eines pauschalen Vergütungssystems Regelungen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts vor.

Die Vorschläge wurden Gegenstand einer von der Landesregierung mitgetragenen Bundesratsinitiative (Bundesratsdrucksache 865/03, Bundestagsdrucksache 15/2494). Das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat einen Großteil der von der Arbeitsgruppe angeregten und im Bundesratsentwurf vorgesehenen Neuregelungen umgesetzt.

Neben der Einführung eines pauschalen Vergütungssystems ist die Vorsorgevollmacht gestärkt worden. Es wurden zudem Regelungen zur Auslastung der Betreuer sowie die Möglichkeit der Anforderung eines Betreuungsplans sowie verfahrensrechtliche Änderungen - etwa zur Vermeidung unnötiger Begutachtungen - eingeführt. Der Vorrang des Selbstbestimmungsrechts ist festgeschrieben worden. Hingegen sind die Vorschläge zur Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht der Ehegatten in Angelegenheiten der Vermögens- und Gesundheitsvorsorge sowie der Vertretungsmacht im Bereich der Gesundheitsvorsorge im Verhältnis von Eltern und volljährigen Kindern vom Bundestag im Rahmen der Novellierung des Betreuungsrechts nicht aufgegriffen worden.

Obwohl die o. g. Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" in ihrem Abschlussbericht Möglichkeiten einer grundsätzlichen Reform der Betreuungsstruktur aufgezeigt hat, hat das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz nicht zu einer Strukturreform im Betreuungsrecht geführt.

Die Landesregierung stellt heute fest, dass angesichts der zunehmenden Betreuungen und der kontinuierlichen Kostensteigerungen weiterhin Reformbedarf im Betreuungsrecht besteht. Mit der Vorlage des Endberichts des ISG zur Evaluierung des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes - im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz) (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009) ist ein vorläufiges Ergebnis erzielt. Der Bericht wird nun durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ausgewertet.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Strukturreform im Betreuungsrecht umgesetzt werden kann. Dies entspricht dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur "Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts" Justizverwaltungen vom Mai 2009. Dieser Abschlussbericht war zuletzt Gegenstand der 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden. Die Justizministerinnen und Justizminister haben dort beschlossen, an den auf ihrer 76. Konferenz am 29. und 30. Juni 2005 getroffenen Beschluss zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine strukturelle Reform des Betreuungsrechts zu erinnern. In ihrem damaligen Beschluss heißt es, Aufgabe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" soll sein, zu prüfen, ob für die rechtliche Betreuung Erwachsener künftig die originäre Zuständigkeit der Betreuungsbehörden vorgesehen werden sollte, die anstelle der Justiz mit den dafür erforderlichen Mitteln auszustatten sind.

Aus Sicht der Landesregierung sollte Ziel einer Strukturreform die Qualitätssteigerung und die Schaffung eines effizienteren Verfahrens zur Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit und des Betreuungsbedarfs sein. Auf der Grundlage des o. g. Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" vom Juni 2003 ist zu entscheiden, inwieweit eine vollständige oder nur teilweise Verlagerung richterlicher Tätigkeit im Betreuungsverfahren auf die Betreuungsbehörde möglich und zielführend ist.

Die Arbeitsgruppe hatte zwei Modelle erarbeitet, bei denen eine teilweise bzw. fast vollständige Verlagerung von Aufgaben von den Vormundschaftsgerichten auf die Betreuungsbehörden vorgesehen war.

Bei dem ersten Modell wird die Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz dem Vormundschaftsgericht vorgeschaltet und hat gegenüber dem Gericht das alleinige Antragsrecht auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin für einen Betroffenen. Die Prüfungen einer Betreuerbestellung auf Anregung oder von Amts wegen erfolgen somit zunächst von der fachlich hierfür kompetenten Betreuungsbehörde und entlasten somit die Gerichte. Die Entscheidungskompetenz in Betreuungssachen verbleibt allerdings bei den Gerichten.

Bei dem zweiten Modell werden die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts weitgehend auf die fachlich kompetenten Betreuungsbehörden übertragen. Lediglich Entscheidungen, die dem Richtervorbehalt unterliegen, sind noch von den Gerichten zu treffen.

Die Landesregierung prüft auf der Grundlage dieser Überlegungen eine Strukturreform.

2. ***In welchen Punkten sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der***
- a. ***Vergütung von Betreuern,***
  - b. ***Aufgabenverteilung,***
  - c. ***Einbeziehung und Unterstützung des Ehrenamtes und wie soll die Veränderung konkret aussehen?***

a) und b)

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Vergütung der Berufsbetreuer. Entsprechendes gilt für die Aufgabenverteilung aller Betreuer.

Das Vergütungssystem für Berufsbetreuer war auch Gegenstand des Endberichts des ISG zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, 2009). Die Landesregierung sieht - vorbehaltlich einer Auswertung des Endberichts durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe - auch aufgrund dieses Berichts keinen Nachbesserungsbedarf für die Vergütung der Berufsbetreuer.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten nach § 1835a BGB eine pauschale Aufwandsentschädigung. Auch insoweit besteht kein Nachbesserungsbedarf. Die Landesregierung wird aber weiterhin eine Optimierung der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung prüfen und unterstützen, um das Ehrenamt im Betreuungsrecht zu stärken.

c)

Durch die seit 2004 festgelegten Förderrichtlinien können Betreuungsvereine Prämien zum einen dafür erhalten, dass sie ehrenamtliche Betreuer aus dem nichtfamiliären Umfeld gewinnen, und zum anderen für die Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuer, die dem Verein angeschlossen sind. Diese Richtlinien, die auf konkret nachweisbare Leistungserfolge der Betreuungsvereine abstellen, haben sich aus Sicht der Landesregierung bewährt. Die Zahl der Prämien hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (siehe Antwort zu Frage I (Betreuer in Nordrhein-Westfalen) Nr. 4).

3. ***Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, künftig von einer justizorientierten zu einer integrierten, sozialen Betreuung zu kommen?***

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer 80. Konferenz am 24. und 25. Juni 2009 festgestellt, dass die Ursachen der Kostensteigerung ebenso wie mögliche Gegenmaßnahmen teilweise außerhalb der Zuständigkeit der Justizressorts liegen. Deshalb soll der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungskosten" vom Mai 2009 dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnis gegeben werden.

Darüber hinaus soll sich die Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" mit der Prüfung von Vorschlägen für eine strukturelle Reform des Betreuungsrechts befassen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage IV (Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz) Nr. 1 hingewiesen. Ziel einer Strukturreform sollte es sein, Unterstützungsmaßnahmen auf sozialrechtlichem Gebiet zugunsten der Betroffenen sicherzustellen und damit den Betreuungsbedarf zu minimieren. Der Anteil an rechtlich notwendigen Betreuungen sollte dadurch reduziert werden.

**4. Welche Bedeutung kommt in diesen Zusammenhang einer Regulierung der Schnittstellen zu den verschiedenen Sozialgesetzbüchern zu?**

Eine Regulierung von Schnittstellen zu den verschiedenen Sozialgesetzbüchern wird im Rahmen einer Strukturreform zu prüfen sein. Auf die Antwort zu Frage IV (Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz) Nr. 1 und Nr. 3 wird hingewiesen.

**5. Wann und in welchem Umfang ist eine Evaluierung der Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorgesehen?**

Das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) ist mit der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes im Juli 2005 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) beauftragt worden und hat im Mai 2009 den Endbericht hierzu vorgelegt. Dieser Bericht ist, bearbeitet von Köller und Engels, im Bundesanzeiger Verlag mit dem Titel "Rechtliche Betreuung in Deutschland - Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes" erschienen.

Das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist auch Gegenstand einer Untersuchung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts gewesen. Der Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe war Gegenstand der 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe ausgesprochen. Diese Arbeitsgruppe soll prüfen, ob sich aus dem Endbericht des (ISG) über die Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt.

Die begonnene Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes wird damit fortgesetzt.

## **V. Vorsorgevollmacht**

**1. Wie und durch wen wird eine individuelle Beratung bei der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht angeboten?**

Eine individuelle Beratung bei der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht erfolgt durch die Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen.

Gem. § 1908f Nr. 2a BGB gehört es zu den Aufgaben eines Betreuungsvereins, planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren und bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu beraten. Nach § 1908f Abs. 4 BGB können anerkannte Betreuungsvereine auch im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BtBG fördern die Betreuungsbehörden die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Die Urkundspersonen der Betreuungsbehörden sind befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen, § 6 Abs. 2 BtBG.

Daneben beraten auch die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Notare und Rechtsanwälte) über die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht im Einzelfall.

Allgemein informiert das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit seiner Broschüre "Was Sie über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wissen sollten" und in einem monatlichen Bürger-Chat zum Betreuungsrecht.

**2. Welche Qualifikation wird bei den Beratern vorausgesetzt, um eine solche umfassende Beratung gewährleisten zu können?**

Eine besondere gesetzliche Regelung zur Qualifikation von Beratern über Vorsorgevollmachten existiert nicht.

Die Mitarbeiter der Betreuungsvereine, die über die Errichtung einer Vorsorgevollmacht informieren oder beraten, sind in der Regel gleichzeitig als Betreuer tätig (Vereinsbetreuer, § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB). Sie haben daher die gleiche Qualifikation wie diese (siehe insoweit die Antwort zu Frage III (Stellung der Betreuer) Nr. 1 c).

Auch Mitarbeiter von Betreuungsbehörden können Betreuer sein (Behördenbetreuer, § 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB). Wer über eine Vorsorgevollmacht berät, sollte im Regelfall dazu geeignet sein und insoweit über die erforderlichen Kenntnisse zur Vorsorgevollmacht und zum Betreuungsrecht verfügen.

Notare und Rechtsanwälte sind aufgrund ihrer beruflichen Befähigung hinreichend zur Beratung qualifiziert.

**3. Inwieweit werden anerkannte Betreuungsvereine bei der Beratung über die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht vergütet?**

Die Betreuungsvereine werden für die Beratung über die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht gesondert gefördert. Eine individuelle Beratung gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine.

Die Vergütung des Betreuungsvereins für den Fall der Bestellung eines Vereinsbetreuers ist in § 7 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geregelt. Danach wird den Betreuungsvereinen derselbe pauschale Stundensatz wie freiberuflichen Berufsbetreuern gewährt. Im Gegensatz zu freiberuflichen umsatzsteuerpflichtigen Berufsbetreuern unterliegen gemeinnützige Betreuungsvereine insoweit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) bzw. können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.